

Flüchtlings- und einwanderungspolitische Handlungsbedarfe und Forderungen zur schleswig-holsteinischen Landtagswahl 2022

Stand: 10.3.2022

Digitale Veranstaltungsreihe

- 15. März, 18 – 20 Uhr **Antidiskriminierung und Rassismus**
- 18. März, 9 – 13 Uhr **Flüchtlingspolitik**
- 21. April, 10 - 13 Uhr **Integration in Bildung & Arbeit**
- 29. April, 14 – 16 Uhr **Gesundheitsversorgung**

Mit Beteiligung von Vertreter:innen demokratischer, für den künftigen Kieler Landtag kandidierenden Parteien.

Veranstaltende:

Afrodeutscher Verein Schleswig-Holstein • Antidiskriminierungsverband Schleswig-Holstein e.V. • Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein • Brücke Lübeck/Ostholstein • Caritas LV Schleswig-Holstein • Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein • Diakonisches Werk Schleswig-Holstein • Flüchtlingsbeauftragte der Ev. Luth. Kirche in Norddeutschland • Flüchtlingsbeauftragte im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg • Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. • Netzwerke Alle an Bord!, Mehr Land in Sicht! und IQ Netzwerk SH • Lebenshilfe Schleswig-Holstein • lifeline-Vormundschaftsverein für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein e.V. • Medibüro Kiel • PARITÄTISCHER Schleswig-Holstein • PSZ - Die Brücke Schleswig-Holstein • RBT AWO LV Schleswig-Holstein e.V. • Refugee Law Clinic Kiel • Refugio Stiftung Schleswig-Holstein • Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V. • ZEBRA e.V. •

Endredaktion: Doris Kratz-Hinrichsen, kratz-hinrichsen@diakonie-sh.de • Martin Link, public@frsh.de • Krystyna Michalski, michalski@paritaet-sh.de • Karl Neuwöhner, mail@neuwohner-online.de

Flüchtlings- und einwanderungspolitische Handlungsbedarfe und Forderungen zur Landtagswahl Schleswig-Holstein 2022

Präambel

Über 82 Millionen Menschen befinden sich u.a. durch Kolonialismus, Globalisierung und westliche Interessendurchsetzungspolitik verursachte politische Verfolgung und Kriegsgewalt weltweit auf der Flucht. Davon kommen 68% aus von extremer Herrschafts- oder Kriegsgewalt gekennzeichneten Herkunftsländern. 86% der aktuell weltweit Schutzsuchenden finden bis dato in den Anrainerstaaten der Herkunftsländer oder in Drittstaaten im Trikont Aufnahme. Die Aufnahmebereitschaft in den sogenannten Industrieländern schwindet. Nach Berechnungen der Weltbank werden bis 2050 wegen der durch Industrie- und Schwellenländer verursachten Klimafolgen ca. 200 Millionen Umweltflüchtlinge dazu kommen. Aktuell ist in der Ukraine einmal mehr ein fluchtauslösender Krieg mitten in Europa ausgebrochen.

Die in Schleswig-Holstein bis dato gut 4.000 jährlich um Schutz Nachsuchenden sind zu ca. 40% weiblich. Der Anteil derer, die im Fluchtherkunftsland und auf den Fluchtwegen erhebliche, regelmäßig auch sexualisierte Gewalt erfahren haben, liegt nach Schätzungen von Fachdiensten und Wissenschaft bei 60%.

Über 10.000 dennoch im Asylverfahren nicht erfolgreiche Geflüchtete in Schleswig-Holstein leben hierzulande seit Jahren nur geduldet. Sie verfügen zwar regelmäßig über erhebliche Bildungs- und arbeitsweltspezifische Motivationen und Potenziale, ihrer nachhaltigen Integration stehen aber allzu oft erhebliche aufenthaltsrechtliche Hürden und eine insbesondere auf Aufenthaltsbeendigung fixierte und die dagegenstehenden einwanderungspolitischen Bedarfe ausblendende Politik entgegen.

Im Jahr 2019 hatten nach Zahlen des Mikrozensus 21,2 Millionen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund, was 26,0 Prozent der Bevölkerung in deutschen Privathaushalten entspricht. Mehr als die Hälfte (52,4 %) davon sind deutsche Staatsangehörige. Der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen beträgt bundesweit 47,6 Prozent. Der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen in Schleswig-Holstein betrug im Jahr 2020 nach Angaben des statistischen Bundesamtes 8,5 %. Hauptherkunftsländer sind Syrien, Polen, die Türkei, Rumänien, Afghanistan, Irak und Bulgarien.

Bundesweit besteht laut Arbeitsagentur ein Bedarf an jährlich 400.000 in den Arbeitsmarkt Einwandernden. Allein in Schleswig-Holstein wird sich die Zahl aller Beschäftigten bis 2035 prozentual dreimal so stark wie im Bundesdurchschnitt verringern. Ohne eine forcierte Einwanderung und systematische Arbeitsmarktintegration der nichtdeutschen Inländer:innen werden 180.000 Beschäftigte auf dem schleswig-holsteinischen Arbeitsmarkt fehlen. Das Institut für Arbeitsmarktforschung (IAB) erklärt, dass schon bis 2025 die Zahl der Erwerbspersonen um rund 70.000 (-9,5 %) zurückgehen wird, bis 2050 sogar um bis zu 30 %. Ohne Kompensation durch Einwanderung würden 2035 ca. 1,39 Mio. Menschen im beschäftigungsfähigen Alter die Altersversorgung von 0,87 Mio. Ruheständler:innen erwirtschaften müssen – ein Verhältnis von 1,6:1.

Doch etwa 15% der autochthonen Bevölkerung in Deutschland sind getragen von rechtsextremistischen und rassistischen Überzeugungen. Taten – gegen die sich Betroffene viel zu oft nicht zur Wehr setzen – richten sich mit regelmäßiger Hass- und Angriffskriminalität gegen Migrant:innen, vermeintlich Nichtdeutsche sowie religiöse und andere Minderheiten. Der Lebensalltag von People of Color ist gekennzeichnet durch alltägliche Diskriminierungen, durch strukturelle Ausgrenzungen, prekäre Beschäftigungen und rechtliche Ungleichbehandlung.

Eine regelmäßig auf Chancengleichheit und dabei auf regelmäßige Partizipation von Migrant:innenorganisationen und zivilgesellschaftlichen Fachdiensten orientierte Politik würde die Zukunftsfähigkeit der Einwanderungsgesellschaft stärken. Die Landespolitik sollte in globaler Verantwortung und im Interesse der Generationengerechtigkeit eine gleichermaßen an den Grund- und Menschenrechten, wie an der nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Inklusion

Eingewanderter mit und ohne Fluchtmigrationshintergrund sowie eine am Ziel einer diversen Einwanderungsgesellschaft orientierte Politik betreiben. Eine moderne Einwanderungspolitik bedarf allerdings moderner Strategien und Instrumente.

- Um den vielfältigen Herausforderungen in der künftigen Legislaturperiode angemessen gerecht werden zu können, sollten die Flüchtlings-, Einwanderungs- und Integrationspolitik aus der ordnungspolitischen Verortung im Innenressort der Landesregierung entkoppelt und in einem eigenen vollständig für alle Belange der Einwandernden und der Institutionen der Einwanderungslandes Schleswig-Holstein zuständigen Einwanderungsministerium verankert werden.

Weiterhin fordern die Veranstaltenden:

- Eine diverse und chancengerechte Einwanderungsgesellschaft zu erreichen, ist eine Generationenaufgabe. Sowohl der Anteil der Bevölkerung mit Migrationsgeschichte wie die künftigen Einwanderungsbedarfe werden sich dynamisch entwickeln. Weil dieser Prozess unausweichlich mit innergesellschaftlichen Reibungsverlusten einhergehen wird, muss die Landesregierung auch den Diskriminierungsschutz normieren, den Antirassismus, die Antidiskriminierung und die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in die Federführung eines künftigen Einwanderungsministeriums delegieren und gleichzeitig zur Querschnittsaufgabe einer guten Regierungs- und Verwaltungspraxis erheben.
- Eine systematisch auf das Empowerment der verschiedene Gruppen Eingewanderter orientierte Landespolitik muss die relevanten zivilgesellschaftlichen Lobbyorganisationen stärken und einbeziehen. Die zielgruppen- und themenspezifischen öffentlichen Förder- und Beratungsangebote müssen bedarfsgerecht modernisiert werden.
- Dazu muss die Überführung der seit Dekaden bestehenden Projektfinanzierung der Migrationsberatung in eine Regelfinanzierung sowie die regelmäßige Übernahme von Kofinanzierungsanteilen durch das Land bei Bundes- oder EU-Förderungen etabliert werden.
- Eine nachhaltige, auf die Rechte und Bedarfe Eingewanderter abstellende Landespolitik setzt eine optimale Vernetzung von staatlicher Verantwortung und zivilgesellschaftlichem Engagement voraus. Der Landesflüchtlingsrat, landesweite Migrant:innenorganisationen und der Antidiskriminierungsverband sollten von der Landesregierung institutionell gefördert werden. Die Landesfinanzierung für den Landeszuwanderungsbeauftragten und die Wohlfahrtspflege sollte verstetigt werden. Die zivilgesellschaftlichen Akteure sollten regelmäßig und verlässlich in die Strategie des Landes zur Gestaltung der Einwanderungsgesellschaft einbezogen werden.
- Ein Landesantidiskriminierungsgesetz sollte geschaffen und die Landesregierung sollte gegenüber dem Bund mit einer Gesetzesinitiative zur Streichung des grundrechtswidrigen Asylbewerberleistungsgesetzes vorstellig werden.
- Die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LukA) und das Abschiebungsgefängnis Glückstadt werden ersatzlos geschlossen. Auf die Inanspruchnahme von Abschiebungshaft oder Abschiebungsgewahrsam qua Amtshilfe in anderen Bundesländern wird zugunsten einer auf systematische Integrationsförderung formal Ausreisepflichtiger ausgelegten Politik verzichtet.
- Die Flüchtlingspolitik der Landesregierung sollte sich bei allen Entscheidungen auch an den in verschiedenen internationalen Verträgen wie nationalen Gesetzen verbindlich formulierten UN-Kinderrechten und Standards zum Schutz von Kindern ausrichten. Insbesondere bedarf es hinsichtlich der Aufnahme von Geflüchteten aus Drittstaaten, z.B. an den EU Außengrenzen, aber auch aus EU Mitgliedsstaaten, hinsichtlich der Ermessensentscheidungen von Ausländerbehörden, bei den Standards zur Unterbringung und bei Entscheidungen zum Familiennachzug der dezidierten Orientierung am vorrangigen Wohl des Kindes, und ausdrücklich nicht der Orientierung an Interessen der Zuwanderungskontrolle etc.

Hearing zu schleswig-holsteinischen Handlungsbedarfen zu **Antidiskriminierung und Antirassismus** in der 19. Legislaturperiode

Online-Veranstaltung am 15. März 2022, 18 – 20⁰⁰ Uhr

Redaktion: Morgan Etzel (ADVSH e.V.), Dr. Cebel Küçükkaraca (TGS-H e.V.), Annika Vajen (ZEBRA e.V.), Torsten Nagel (RBT AWO LV SH e.V.)

Vorbemerkung

Aus unserer Perspektive bedarf es, um Rassismus und Diskriminierung innerhalb der Gesellschaft nachhaltig abzubauen, eines gesellschaftlichen Turn Arounds mit entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine vielfältige Gesellschaft. Unumgänglich ist hierzu die Bewusstmachung von Machtverhältnissen und weißer Privilegiertheit. Das beinhaltet u.a. eine Auseinandersetzung mit der Kolonialgeschichte in Schleswig-Holstein, eine Sichtbarmachung von schwarzer Geschichte in Schleswig-Holstein, eine Auseinandersetzung mit Rassismus in allen Teilen der Gesellschaft, hierzu gehört auch eine kritische Auseinandersetzung mit staatlichem Rassismus, etc.

Schleswig-Holstein hat mit dem Landesaktionsplan gegen Rassismus ein ambitioniertes Maßnahmenpaket verabschiedet, das nun entsprechend umgesetzt werden muss.

Verstetigung und Ausbau von Projekten zur Demokratieförderung

Nach den rechtsterroristischen Anschlägen von Halle und Hanau und der Zunahme von rechtsextremen Ideologien bis in die Mitte der Gesellschaft ist deutlich geworden, dass zu den Themen Rechtsextremismus, Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Islam-Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus, Antifeminismus, sowie Homosexuellen- und Transfeindlichkeit in die Expertise der zivilgesellschaftlichen Träger, Projekte und Netzwerke investiert werden muss. Antisemitismus und Antiziganismus werden häufig als Formen des Rassismus betrachtet. Auch wenn diese Diskriminierungsformen grundlegende Elemente, wie das „Othering“ – der Klassifizierung anderer Menschen als „fremd“ – gemeinsam haben, so gibt es doch viele komplexe Unterschiede. Wir sehen Antisemitismus und Antiziganismus als eigenständige Phänomenbereiche. Professionelle zivilgesellschaftliche Arbeit in diesen Themenfeldern, sowie Demokratieförderung braucht Verlässlichkeit und eine Verstetigung der Arbeit durch eine materiell-rechtliche Grundlage, weg von der befristeten Projektförderung hin zu einer gesetzlich abgesicherten Planungssicherheit.

Wir fordern:

- bestehende Programme und Maßnahmen unter dauerhafter Einbindung der Zivilgesellschaft auszubauen und auf einer verstetigten materiell-rechtlichen Grundlage zu verankern
- Umsetzung und Verankerung der im LAP gegen Rassismus benannten neuen Maßnahmen zur Antirassismus- und Antisemitismusprävention
- Förderung und Empowerment von Migrant:innenselbstorganisationen und Betroffeneninitiativen

Antidiskriminierung und Antirassismus: Förderung nach LADG

Das seit langem diskutierte und 2021 fertiggestellte "Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein" (Int-TeilhG) enthielt ähnliche Themen wie das von der Friedrich-Ebert-Stiftung vorgelegte Informationspapier "Migration und Integration". Beide zeigen die Problematik der Integration und Migration in Schleswig-Holstein bzw. Deutschland auf. Ein zentrales Anliegen ist, dass unsere Instrumente zur Messung und Erfassung des Ausmaßes der Diskriminierung von Migrant:innen und People of Color immerhin unausgereift sind. Eine ständige Verknüpfung von Rassismus mit Themen wie Migration oder Integration (ohne Spezifikation oder Klarstellung) ist

problematisch. Zwischen diesen Debatten über Migration und Diskriminierung befindet sich das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das den einheitlichsten rechtlichen Ansatz zum Thema systemische Diskriminierung darstellt. Die ADS hat im Jahr 2021 ähnliche Bedenken geäußert und "die Grundlage für die sozialwissenschaftliche Dauerbeobachtung der Gesellschaft bilden, im Sinne eines "Equility Mainstreamings" zukünftig alle geschützten Merkmale Statisch erfasst werden" (ADSB 2021, S. 26) gefordert.

Ergänzungen zum AGG wie auch die Schaffung eines Landes-Antidiskriminierungsgesetzes (LADG) und andere strukturelle Veränderungen werden begrüßt, aber, wie beide oben genannten Beispiele zeigen, fehlt es dem Gesamtumfang und den Detailansätzen an konkreten Mechanismen für einen gesellschaftlichen Veränderungsprozess. Alternativ dazu schlagen wir konkrete Unterstützung für Communities der Betroffenen von Diskriminierung (i.e. People of Color) vor, die über zusätzliche rechtliche Maßnahmen hinausgeht.

Die vom Europarat ins Leben gerufene Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) empfiehlt in ihrem am 10.12.2019 verabschiedeten und am 17.03.2020 veröffentlichten aktuellen ECRI-Bericht über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde) u.a. „... ein stimmiges System von Organisationen zu schaffen, das Diskriminierungsopfern landesweit eine wirksame Unterstützung einschließlich rechtlichen Beistands gewährt. Zu diesem Zweck sollten die deutschen Bundesländer entsprechend ECRI's Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 2 damit beginnen, unabhängige Gleichheitsstellen einzurichten.“

Erforderlich ist demzufolge eine flächendeckende Gewährleistung eines qualifizierten und unabhängigen Beratungsangebotes in Schleswig-Holstein, um Anlaufstellen für Betroffene von rassistischer Diskriminierung zu schaffen und eine transparente sowie vertrauensstiftende Beratung zu ermöglichen.

Wir fordern:

- eine Datenerhebung mit freiwilliger Angabe der ethnischen Herkunft in Bewerbungsverfahren und die Durchführung einer Pilotstudie im öffentlichen Dienst
- die Umsetzung von positiven Maßnahmen für Menschen, die sich als Teil der Menschen mit Migrationsgeschichte und der historisch marginalisierten Gruppen betrachten
- ein landesweites unabhängiges Angebot der Antidiskriminierungsberatung, welches in der Lage ist, Rechte und Ansprüche Betroffener in rechtlichen Verfahren durchzusetzen

Bedingungsloses Aufenthaltsrecht für Betroffene rassistischer, antisemitischer und anderer rechter Gewalttaten

Für das Jahr 2020 registrierte der VBRG (Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V.) 1.322 rassistische, antisemitische sowie andere rechts motivierte Gewalttaten – trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens in der Coronapandemie. Rassismus war das bei weitem häufigste Tatmotiv. Rund zwei Drittel aller Angriffe (809 Fälle) waren rassistisch motiviert und richteten sich überwiegend gegen Menschen mit Migrations- oder Fluchterfahrung. Regelmäßig sind die Betroffenenberatungsstellen in ihrer Praxis damit konfrontiert, dass Betroffene von rassistisch motivierten Gewalttaten ohne gesicherten Aufenthaltstitel kaum in der Lage sind, die langfristigen Folgen der erlebten Angriffserfahrungen zu verarbeiten und zu biographisieren. Eine gesetzliche Regelung zur Gewährung eines sicheren Aufenthaltsstatus ist dringend erforderlich.

Der deutsche Staat muss sich klar gegen rassistisches Gedankengut positionieren und sich solidarisch schützend vor die Betroffenen stellen. Dies ist auch als eine Form der „Entschädigung“ zu sehen für einen mangelnden effektiven Schutz vor rassistischer Gewalt und für gesellschaftliche, politische und staatliche Versäumnisse in Bezug auf die Bekämpfung von Rassismus und rechter Gewalt in der Bundesrepublik. Vor diesem Hintergrund fordern wir eine Erweiterung des Aufenthaltsgesetzes.

Wir fordern:

- bedingungsloses Aufenthaltsrecht für Betroffene rassistischer, antisemitischer und anderer rechter Gewalttaten

Sensibilisierung von Polizei und weiteren Landesbehörden

Die Lebenswelten von Geflüchteten und Menschen mit angenommenen Migrationserfahrungen sind äußerst heterogen. Neben der Vielfalt bei antizipierten und tatsächlichen Herkunftsländern gibt es, wie in der Gesellschaft insgesamt, unterschiedliche Eigenschaften bei der körperlichen Verfassung, Religion/Weltanschauung, geschlechtlichen Identität, sexuellen Orientierung, materiellen und immateriellen Ressourcen usw.

Es braucht für die Mitarbeitenden der Landesbehörden entsprechende verpflichtende Weiterbildungen, um mit der Vielfalt der Menschen mit und ohne Fluchterfahrung umgehen zu können. Gerade in den Bereichen auf Landesebene mit Machtbefugnissen ist ein transparentes Wissen darüber unerlässlich, mit welchen Einstellungen die Beamt:innen und Angestellten in der Landespolizei etc. tätig sind. Denn es ist nicht hinnehmbar, wenn People of Color (PoC) und Menschen mit einer unterstellten muslimischen Religionszugehörigkeit davon berichten, übermäßig oft kontrolliert zu werden. Entsprechendes Monitoring von unabhängiger Seite und diversitätssensibilisierende Maßnahmen gegen gruppenspezifische Menschenfeindlichkeiten unterstützen auch alle Beamt:innen und Angestellten, die hier bereits sensibel und unvoreingenommen agieren.

Wir fordern:

- verpflichtende jährliche präventive und sensibilisierende Fortbildungen in den Themenfeldern Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus

Der Begriff „Rasse“ im Grundgesetz / kategorisierende Zuschreibungen

Es wird begrüßt, dass der Koalitionsvertrag des Bundes vorsieht, den Begriff „Rasse“ im Grundgesetz inhaltlich sinnvoll zu ersetzen, einhergehend mit einem Verbot der Diskriminierung wegen sexueller Identität. Wir erkennen das Engagement der Landesregierung und von Fraktionen aus der Opposition in dieser Hinsicht an. Ein entsprechendes Screening von Landesgesetzen, das der LAP gegen Rassismus vorsieht, begrüßen wir. Von den Parteien erwarten wir mit Blick auf die anstehende Landtagswahl zum einen den Einsatz für eine Verwendung von Selbstbezeichnungen für angesprochene Gruppen. Zum zweiten erwarten wir, dass die Auseinandersetzung mit dem Begriff „Rasse“ dazu führt, dass kategorisierende Fremdzuschreibungen generell verstärkt infrage gestellt und auf ihre Brauchbarkeit hin geprüft werden. Dies gilt insbesondere für den dem Integrations- und Teilhabegesetz des Landes zugrundeliegenden Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“. Leider ist die Kritik am Konzept des Migrationshintergrunds mit Blick auf die Heterogenität der beschriebenen Gruppen und die empfundene Stigmatisierung nicht in das Gesetz eingeflossen. Wir erwarten, dass die künftige Integrations- und Teilhabepolitik sensibel mit einem für statistische Erhebungen definierten Begriff verfährt und sich an tatsächlich festgestellten Bedarfen orientiert.

Wir fordern:

- Einsatz für eine Aufgabe von fremdkategorisierender Begriffe, die individuelle Werdegänge nicht genügend berücksichtigen und zu Stigmatisierungen führen können
- Einsatz für eine Verwendung von Selbstbezeichnungen für angesprochene Gruppen
- Stärkere Orientierung an Bedarfen anstatt an kategorisierenden Zuschreibungen in politischen Maßnahmen
- die Ersetzung des Wortes "Rasse" auf gesetzlicher Ebene sollte ein Verfahren zur Erhebung von Daten über ethnische Minderheiten bzw. PoC als Mittel zur Bekämpfung von Rassismus umfassen

Hearing zu schleswig-holsteinischen Handlungsbedarfen zur **Flüchtlingspolitik** in der 19. Legislaturperiode

Hybrid-Veranstaltung am 18. März 2022, 9 - 13⁰⁰ Uhr

Redaktion: Doris Kratz- Hinrichsen und Regine Nowack (Diakonie SH), Martin Link und Ludmilla Babayan (Flüchtlingsrat SH), Elisabeth Hartmann-Runge (Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg), Martin Möller (DRK SH), Hatice Erdem und Niklas Teffner (AWO SH), Susanne Stephan (Amnesty International Kiel)

Ankunft und Aufnahme

Für die Erstaufnahme von Geflüchteten ist es besonders wichtig, ein Höchstmaß an objektiver und subjektiv spürbarer Sicherheit zu bieten. Insbesondere bei einer Unterbringung in großen Einrichtungen besteht die erhöhte Gefahr, erneut physischer oder verbaler Gewalt ausgesetzt zu sein. Das wäre nur durch die Implementierung von Gewaltschutzkonzepten zu verhindern. Tatsächlich sollte auf die Unterbringung in Sammelunterkünften verzichtet und stattdessen dezentrales Wohnen vom Land Schleswig-Holstein gefördert werden.

Die durch ihre Lebensumstände forcierte Passivität geflüchteter Menschen sowie ein Mangel an Autonomie und Privatsphäre in den üblichen Unterkünften bieten einen Nährboden für Frustration und Unsicherheit. Abschließbare separate Schlafplätze sowie abschließbare, getrennte und gut erreichbare Sanitäreinrichtungen für Frauen, Männer und Familien sind nach wie vor in Unterkünften nicht die Regel. Freiheitseinschränkende Maßnahmen wie Kollektiv- und Kettenquarantänen in GUn im Rahmen von Covid-19-Infektionen müssen unterbunden werden, da sie in dieser Form nur für Geflüchtete gelten und somit eine Diskriminierungstatbestand sind. Die Pandemie hat Schutzlücken verdeutlicht, da Hygienemaßnahmen in GUn nicht eingehalten werden können. Es herrscht in Unterkünften ein Ansteckungsrisiko von bis zu 17 Prozent (Bozorgmehr, Hintermeier, Razum, 2020). Daher gilt es, kleinere Unterbringungsformen und dezentrales Wohnen zu ermöglichen, um Schutz für Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen zu gewährleisten. Die RKI-Empfehlungen für Schutzstandards in Unterkünften sollten verpflichtend umgesetzt und Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf zusätzlich geschützt werden (RKI, 2021). Als regelmäßiger Standard in allen Unterbringungen sollten großzügige Rückzugsräume geschaffen werden, die ein weitgehend selbstbestimmtes Leben auch unter Pandemiebedingungen ermöglichen. Dazu gehören Kochgelegenheiten, Kinderbetreuungsmöglichkeiten sowie Lernbereiche für Schüler:innen und Sprachkursteilnehmende, Hausaufgabenbetreuung und digitale Infrastruktur (Laptops oder Tablets; WLAN-Zugang oder SIM-Karten mit robustem Datenvolumen). Zudem muss die Beschulung von Kindern mit Behinderungen durch qualifizierte Sonderpädagog:innen gewährleistet werden.

Es ist nicht hinnehmbar, dass die Behörde, die über Asylverfahren entscheidet, auch die Asylverfahrensberatung durchführt. Das passiert ggf. zeitversetzt durch dieselben Personen: entweder sind sie Berater:innen oder aber Entscheider:innen. Eine faire Verfahrensberatung ist nur gewährleistet, wenn diese von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt wird, wenn diese eindeutig parteiisch ist und dafür ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Selbstverständlich muss es eine Verfahrens- und Rechtsberatung auch für dezentral untergebrachte Personen geben, denn das Asylverfahren endet i.d.R. nicht mit dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Ebenso müssen auch Menschen in Abschiebungshaft Zugang zu landesfinanzierter behördenunabhängiger Rechtsberatung bekommen.

Darüber hinaus ist eine behördenunabhängige, mehrsprachige Verfahrens- und Perspektivberatung für alle Bewohner:innen der Erstaufnahmeeinrichtungen erforderlich. Dies umfasst auch spezifische und bedarfsorientiert einsetzbare Expertise zum Beispiel für geflüchtete Frauen (inzwischen fast die Hälfte der Asylantragstellenden). Um eine Kommunikation auf Augenhöhe zu ermöglichen, sollten auch in Schleswig-Holstein flächendeckend Bewohner:innenräte eingerichtet werden (In

Niedersachsen hat ein Gutachten des Landespräventionsrats deren positiven Nutzen bestätigt, vgl. Plich 2018) .

Neben Schutz- und Rückzugsbereichen sollten Angebote für die aufsuchende Versorgung von flucht- oder pandemiebedingt (re-)traumatisierten Personen gefördert werden, da die Identifizierung von traumatisierten Personen nicht standardisiert stattfinden kann, sondern Vertrauen und Zeit erfordert.

Schutz gewähren

Der DRK-Landesverband ist mit dem Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ eine Blaupause für zu implementierende Schutzkonzepte. Das Angebot umfasst bedarfsgerechte Entwicklung von Schutzkonzepten sowie den Aufbau von Netzwerk- und Kooperationsstrukturen und die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen (mehr: www.gewaltschutz-gu.de). Dieses derzeit bundesgeförderte Projekt für Unterkünfte sollte vom Schleswig-Holstein verstetigt werden.

Zur Verbesserung des Schutzes gehört außerdem ein unabhängiges Beschwerdemanagement in Unterkünften mit Schutzräumen zur Trennung von Opfern und Täter:innen sowie regionalen, aber behördenunabhängigen Ombudsmännern und -frauen (vgl. Bekyol, Bendel 2016). Sämtliches in Unterkünften oder mit Wohnverpflichteten tätige Personal sollte in diskriminierungsfreiem Umgang mit Geflüchteten, Gewaltschutz, Diversität und interkultureller und sozialer Kompetenz verpflichtend geschult werden. Der bestehende Nachweis gemäß § 34a der Gewerbeordnung sollte in Bezug auf das Sicherheitspersonal im Kontext von Einstellungen bei Unterbringungen verpflichtend sein. Der Fachkräftemangel darf nicht dazu führen, hier nachlässig zu sein.

Zeitpunkt der Anhörung beim BAMF von vulnerablen Gruppen

Das Land sollte sich mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dahingehend verständigen, dass bei vulnerablen Antragsteller:innen, die spezifische Verfolgungsgründe geltend machen wollen oder eventuell gelten machen könnten, der Termin zur Anhörung zeitlich deutlich nach hinten verlegt werden soll, mindestens jedoch auf sechs Wochen nach Asylantragstellung. Regelmäßig sollen das BAMF und das LaZuF diese Zielgruppe durch Verweisberatung an spezialisierte Fachdienste unterstützen.

Das Asylverfahren – Asylanträge dort entscheiden, wo auch Anhörung stattfindet

Asylanträge von Menschen, die in Schleswig-Holstein im Asylverfahren angehört werden, sollen auch in Schleswig-Holstein geprüft und von den Anhörenden entschieden werden. Das Asylverfahren beginnt mit der Antragstellung, die auch in Schleswig-Holstein in der Regel nach der Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt. Die Dauer der Asylverfahren hat sich in Schleswig-Holstein im Vergleich zu der Situation in den Jahren 2015 bis 2017 verkürzt. Doch noch immer dauern Verfahren in Einzelfällen bis zu 5 Jahre. Die Verfahrensdauer sollte – unabhängig von einem möglichen späteren Rechtsweg – nicht mehr als maximal 24 Monate betragen. Auch die Situation in den Ausländerbehörden führt Corona-bedingt in vielen Kreisen nicht nur dazu, dass kaum Termine vergeben werden. Auch die telefonische oder E-Mail-Erreichbarkeit wird nicht bedarfsgerecht gewährleistet. Die Defizite der Arbeitssituation in Ausländerbehörden dürfen sich nicht zulasten von Geflüchteten auswirken, die sich ohnehin in einer vom Gesetzgeber zu verantwortenden prekären Aufenthaltssituation befinden.

Zu einer Verbesserung der Asylverfahren und zur Bewältigung von aufenthaltsrechtlichen Problemlagen trüge außerdem die Ausweitung einer behördenunabhängigen Verfahrens- und Rechtsberatung bei. Diese würde die Position der Asylbewerber:innen und noch Aufenthalts-Ungesicherten stärken, die Qualität der Verwaltungsentscheidungen verbessern und zu einer Entlastung der Gerichte beitragen.

Ebenfalls sollten bei der Auswahl und Schulung der Mitarbeitenden in den Ausländerbehörden ein besonderes Augenmerk auf diskriminierungs- und rassismussfreie Kommunikation gelegt und das Angebot an verpflichtenden Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen erweitert und ausgebaut

werden. So würde ein wertschätzender Umgang in einem sensiblen Umfeld für Mitarbeitende und Klient:innen gefördert.

Traumabehandlung in der Landesunterkunft

In der Aufnahmeeinrichtung soll, unabhängig von dem bestehenden Anspruch auf eingeschränkte gesundheitliche Versorgung nach Asylbewerberleistungsgesetz, voll umfänglich der Zugang zu Trauma-Behandlung für vulnerable Personen gewährleistet werden.

Höchstverweildauer in Landesunterkünften von drei Monaten

Nach § 47 Absatz 1 AsylG sind Ausländer:innen, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF zu stellen haben, verpflichtet, bis zur Entscheidung über den Asylantrag und bei Ablehnung bis zur Ausreise in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Höchstverweildauer des Verbleibs in Landesunterkünften sollte für die Gesamtdauer des Aufenthaltes in Deutschland maximal drei Monate betragen. Das bedeutet, dass nach drei Monaten kein weiterer Verbleib in irgendeiner EAE oder LGU erlaubt sein darf.

Forderungen zu Asylaufnahme, behördenunabhängiger Asylverfahrensberatung, Rechten besonders Schutzbedürftiger

- Schleswig-Holstein muss gemäß EU-Asylverfahrensrichtlinie behördenunabhängige Asylverfahrensberatungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und auch für dezentral untergebrachte Geflüchtete sicherstellen. Die Stellen sind finanziell und personell abzusichern. Die Beratung sollte möglichst vor einem Asylantrag einsetzen und auch geduldeten Geflüchtete zugänglich sein. Eine unabhängige Beratung aller vulnerablen Gruppen ist sicherzustellen, und auch frauenspezifische Belange sind zu berücksichtigen.
- Behördenunabhängigen Beratungsanbietern und Trägern von Integrationsförderangeboten sollte regelmäßig Zugang zum Gelände der EAEn / Landesunterkünfte ermöglicht werden. Es sollen geeignete Räume zur Durchführung behördenunabhängiger und bedarfsgerechter Angebote und Dienste für Geflüchtete zur Verfügung gestellt werden, um die dort Wohnverpflichteten proaktiv zu orientieren auf die Bildungs- und Beschäftigungsförderangebote, die ihnen nach der Umverteilung zugänglich sind.
- In Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften des Landes und der Kommunen ist gemäß § 44 IIa AsylG der Schutz von Frauen und weiteren schutzbedürftigen Personen durch Einzel- bzw. Familienappartements und weibliches Sicherheitspersonal sicherzustellen.
- Geeignete Gewaltschutzkonzepte unter Beteiligung der relevanten Fachdienste und Vertreter:innen der Zielgruppe sind zu entwickeln und regelmäßig zu evaluieren.
- Schleswig-Holstein muss sich beim Bund dafür einsetzen, dass die Rechte besonders Schutzbedürftiger nach Art. 21 ff. EU-Asylaufnahme RL, Art. 24 EU-Asylverfahrens RL, Art. 20 EU Flüchtlingschutz-RL und Art 14 I d EU-Rückführungs-RL vollständig ins deutsche Aufenthalts- und Sozialrecht übernommen werden.
- Schleswig-Holstein muss die Vereinbarung mit dem Bund zur Umsetzung des AnKER-Konzepts in den LandesEAEn aufkündigen.
- Die Wohnpflicht in EAEn soll auf max. 3 Monate verkürzt werden, um möglichst den Geflüchteten eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen und die mit der Unterbringung in den Landesunterkünften einhergehende alternativlose Vollverpflegung, Arbeitsverbote, Residenzpflichten und Verbote einer Mietwohnung zu vermeiden.
- Schleswig-Holstein muss sich beim Bund für die Abschaffung der Wohnpflicht nach §§ 47 und 53 AsylG und der damit verbundenen Ausgrenzung und Entrechtung Schutzsuchender einsetzen.

- Schleswig-Holstein sollte sich beim Bund dafür einsetzen, dass der Termin zur Anhörung bei vulnerablen Asylsuchenden, die spezifische Verfolgungsgründe geltend machen wollen, zeitlich deutlich nach hinten verlegt wird auf mindestens sechs Wochen nach Asylantragstellung.
- Schleswig-Holstein sollte sich beim Bund für eine Asylentscheidung am Standort der Asylanhörung und durch die Person des BAMF, die selbst die Anhörung durchgeführt hat, einsetzen.
- In allen EAEen / Landesunterkünften soll unabhängig vom bestehenden Anspruch auf gesundheitliche Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein voll umfänglicher Zugang zu einer Trauma-Behandlung für vulnerable Personen gewährleistet werden. In allen EAEen / Landesunterkünften wird der Zugang zu Fachärzt:innen unverzüglich nach Aufnahme gewährleistet. Die Kosten der fachärztlichen Diagnostik, Behandlung und Erstellung einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung sowie notwendige Dolmetscherleistungen werden übernommen. Nach der dezentralen Verteilung sind vulnerable Personen gezielt in Folgestrukturen weiterzuleiten. Hierbei ist das Vorhandensein von Folgestrukturen bei der dezentralen Verteilung unbedingt zu beachten.
- Schleswig-Holstein muss sich beim Bund für die zeitnahe Überprüfung der fehlerhaften Asylablehnungen von Afghan:innen durch das BAMF und die sofortige Wiederaufnahme der Asylentscheidungen in Asylverfahren und Asylfolgeverfahren von Afghan:innen einsetzen.

Aufnahme- und Versorgungsstrukturen in den Kreisen und kreisfreien Städten

Unterbringung

Wir plädieren unabhängig von der Bleibeperspektive für eine maximale Verweildauer in Erstaufnahmeeinrichtungen oder anderen Landesunterkünften von insgesamt drei Monaten, da sie soziale Isolation befördern und Integrationsangebote dort nur bedingt greifen. Hingegen ist die dezentrale Unterbringung in kleinen Einheiten integrationsfördernd, wie viele Studien belegen (vgl. beispielsweise Bekyol, Bendel 2016). Deshalb ist eine schnellere Verteilung neu ankommender Geflüchteter auf die Kreise im Interesse sowohl der Betroffenen als auch der Aufnahmegesellschaft. Dabei sind die Bedürfnisse vulnerabler Personen oder Gruppen zu berücksichtigen, wie an anderer Stelle dieses Kapitels ausgeführt.

Widerrufsverfahren – mit einem regelmäßigen Ergebnis von Widerrufen im unteren einstelligen Prozentbereich – konterkarieren bei allen Betroffenen die Integration. Sie lösen Verunsicherung und psychische Belastungen bis hin zu Retraumatisierungen aus.

Bei der Verteilung von Asylbewerber:innen auf die Kreise sollen auf Wunsch Angehörige zusammengeführt und besondere Schutzbedürfnisse (beispielsweise von homo- oder transsexuellen Geflüchteten) berücksichtigt werden. Die Erfahrung zeigt zudem, dass traumatisierte Menschen – insbesondere Kinder – nicht ausreichend geschützt werden, da sie im Rahmen der Verteilung häufig nicht als hilfsbedürftig erkannt werden und entsprechende Therapieangebote oder Ähnliches nicht wahrnehmen. Dies geschieht oft erst, wenn Geflüchtete das Thema in einem Beratungsgespräch bei einer behördenunabhängigen Organisation ansprechen können oder darauf angesprochen werden. Ansatzweise Abhilfe schaffen könnte eine entsprechende Schulung des Personals in der Verwaltung und in den Aufnahmeeinrichtungen zur Identifizierung von psychischen Belastungen von Bewohner:innen.

Kreisverteilung

Bei der Kreisverteilung sollen die Bedarfe und Wünsche von vulnerablen Personen (Menschen mit Behinderung, alte Menschen, LSBTIQ:) und allein Reisenden und auch Frauen mit Familie berücksichtigt werden, und zwar auch ohne Berücksichtigung der Quote der aufzunehmenden Kommunen. Wenn die speziellen Beratungs-, Unterstützungs- oder Versorgungsbedarfe regional im

Land nur unterschiedlich bedient werden können, sollen die Betroffenen auf Wunsch auch in diese entsprechenden Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden.

Unterbringung nach Kreisverteilung

Bei der Unterbringung von Betroffenen aus vulnerablen Gruppen, aber auch von allein reisenden Frauen, Frauen mit Kindern oder Frauen mit Familie darf es gegen den Willen der Betroffenen keine Unterbringung zusammen mit allein reisenden Männer geben, wenn damit eine gemeinsame Nutzung von Küche, Sanitäreinrichtungen oder Gemeinschaftsräumen verbunden ist und kein weibliches Betreuungs- und Beratungspersonal vor Ort jederzeit erreichbar ist.

Bei der Unterbringung von Menschen mit Behinderung und schwangeren Frauen ist darauf zu achten, dass neben der medizinischen Versorgung der Zugang zu Leistungen von Hebammen in fußläufiger Nähe gegeben ist. Entsprechende Unterbringungsstandards sind zu erlassen. Für alle Unterkünfte von Asylsuchenden sollte es verbindliche Schutzkonzepte geben.

Die Empfehlungen des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen zum partizipativen Gewaltschutz für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten in den Kommunen Schleswig-Holsteins sollen als Mindeststandards angewendet werden.

Wohnen nach Kreisverteilung

Nach der Verteilung in die Kreise und von dort aus weiter in die Ämter und amtsangehörigen Gemeinden sollte regelmäßig angestrebt werden, die Asylsuchenden und Geflüchteten in Wohnungen unterzubringen. Sollte dies nicht möglich sein, ist im Falle der Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften ein entsprechendes Schutzkonzept vorzuhalten, sondern Hausordnungen sind derart zu gestalten, dass ein eigenverantwortliches Wohnen möglich wird. Hausordnungen dürfen keine Reglementierungen hinsichtlich des Besuchs bei den in Gemeinschaftsunterkünften Untergebrachten enthalten. Auch Übernachtungsbesuch muss ohne Anmeldung möglich sein.

Die Kosten der Unterbringung der Asylsuchenden und derer, die nach erfolgreichem oder negativem Abschluss des Asylverfahrens weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften leben, dürfen nicht zur amtlichen Gewinnmaximierung missbraucht werden. Die Kalkulation darf nur auf Grundlage der ortsüblichen Vergleichsmiete erfolgen.

Das Land hat bei der Erstattung von Kosten nach Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend auf die Kommunen hinzuwirken.

Keine Wohnsitzauflagen

Sowohl das Aufenthaltsgesetz wie auch das Asylgesetz sehen die Möglichkeit von Wohnsitzauflagen und räumlichen Beschränkungen vor. Dieses Instrumentarium sollte, wenn Kinder und Jugendliche davon betroffen sind, so sparsam wie möglich Anwendung finden. Auf Landesebene ist eine großzügige Erlassregelung zu schaffen, die es ermöglicht, sowohl innerhalb Schleswig-Holsteins wie auch über Landesgrenzen hinweg Umverteilungen entsprechend den Wünschen und Bedarfen der Betroffenen schnell zu ermöglichen.

Für die Mitarbeitenden in der schleswig-holsteinischen Zuwanderungsverwaltung kann der Leitfaden „Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund im Rahmen von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzregelungen sowie der Erteilung eines ehegattenunabhängigen Aufenthaltsrechts“ dienen.

Forderungen

- Bei der Verteilung in die Kreise und kreisfreien Städte sind die Bedarfe und Wünsche der zu Verteilenden zu beachten. Sie sind ggf. auch ohne Berücksichtigung der Quote der aufzunehmenden Kommune in Folgestrukturen überzuleiten. Hierbei sind ebenfalls Schutzstandards für Frauen und vulnerable Personen zu gewährleisten.

- Nach der Kreisverteilung sollten Geflüchtete in Wohnungen untergebracht werden. Sollte die Unterbringung von Geflüchteten in Wohnraum aufgrund fehlenden freien Wohnraums kurzfristig nicht möglich sein, können in der Ausnahme für eine kurze Übergangsfrist Gemeinschaftsunterkünfte ebenfalls unter Berücksichtigung von Schutzstandards genutzt werden.
- Die Migrationsfachdienste sind für Geflüchtete und Migrant:innen wichtige erste, größtenteils behördenunabhängige Akteure bei der Begleitung im Integrationsprozess in den Kreisen und kreisfreien Städten. Als Beratungsstellen sind sie mittelfristig ins Regelsystem zu überführen und finanziell besser und mit einem einheitlichen Controlling auszustatten.
- Seit 2017 hat die Landesregierung die Arbeit der Frauenfachrichtungen mit geflüchteten Frauen unterstützt: jährlich 700.000 € sind in Personalstunden der Frauenberatungsstellen, in Personalstunden der KIK-Stellen und in die Erstattung von Dolmetscher:innenkosten geflossen. In 2021 war die Inanspruchnahme der Dolmetscher:innenkosten so hoch wie noch nie. Die entsprechende Finanzierung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherheit der Frauen und mit betroffener Kinder. Sie wird dringend benötigt und sollte verstetigt werden.
- Während der Zeit der Unterbringung in kommunalen Unterkünften darf es keine Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer kommunalen Gebührensatzung geben, die dazu führt, dass selbstzahlende Untergebrachte pro qm Wohnfläche mehr zahlen als die ortsübliche Vergleichsmiete. Das Land soll darauf drängen, dass kommunale Satzungen, entsprechend überprüft und ggf. geändert werden.
- Bei der Unterbringung von allein reisenden Frauen, Frauen mit Kindern oder Frauen mit Familie darf es gegen den Willen der Frau keine Unterbringung zusammen mit allein reisenden Männern geben, wenn eine gemeinsame Küchennutzung, Nutzung von Sanitäreinrichtungen oder Gemeinschaftsräumen damit verbunden wäre und kein weibliches Betreuungs- und Beratungspersonal vor Ort jederzeit erreichbar ist. Bei der Unterbringung von schwangeren Frauen ist darauf zu achten, dass neben der medizinischen Versorgung und Zugang zu Leistungen von Hebammen auch eine zukünftige Kinderbetreuung in fußläufiger Nähe ist.
- Schleswig-Holstein muss ausreichenden Wohnraum für alle Menschen schaffen. Förderprogramme für bedarfsgerechten Wohnraum, die in der 19. Legislaturperiode geschaffen wurden, müssen dringend weitergeführt und ausgebaut werden. Darüber hinaus sollen Förderprogramme für Wohnungslotsenprojekte und Mieterqualifikationsprojekte landesweit ins Leben gerufen werden.

Familiennachzug

Familienzusammenführung

Die Möglichkeit zur Familienzusammenführung hat sich während der Pandemie verschlechtert. Aufgrund der bereits erwähnten verzögerten Terminvergabe der Ausländerbehörden verschleppt sich auch die Terminvereinbarung mit der deutschen Botschaft, bei der die Familien der Betroffenen – bisweilen auch in einem Drittland – zur Visumsbeantragung vorstellig werden müssen.

Ein weiteres Problem stellt die Beschaffung von Dokumenten aus dem Heimatland dar. Oft haben Geflüchtete keine Möglichkeit, wichtige Dokumente mit auf die Flucht zu nehmen. Der Expert:innenkreis empfiehlt daher, ein vereinfachtes Verfahren zur Beschaffung von Dokumenten zu entwickeln, da ansonsten das Einlösen des Rechtsanspruchs auf Familienzusammenführung für die Betroffenen unüberwindlich erschwert, amtlich verfristet und im Ergebnis unmöglich wird.

Pandemiebedingte oder akute Gehaltsausfälle aufgrund anders unsicherer Wirtschaftslage, – beispielsweise wegen Kurzarbeit – führen zusätzlich dazu, dass Familienzusammenführungen nicht gelingen, da das aktuelle Einkommen die Mindestgrenze nicht erreicht. Solche von den Betroffenen unverschuldeten Gehaltsausfälle dürfen eine Familienzusammenführung nicht verhindern. Dazu gehört auch, dass wie auch immer für den Publikumsverkehr geschlossene Botschaften – die für den Familiennachzug notwendige Beantragung von Dokumenten ermöglichen müssen. Denn

anderenfalls – und erst recht, wenn Beteiligte zwischenzeitlich über 18 Jahre alt werden – wird ein bestehender Rechtsanspruch behördlich hintertrieben.

Familien gehören zusammen! Das Land Schleswig-Holstein muss alles dafür tun, dass Familien zusammenleben können. Das bedeutet, dass sich das Land auf Bundesebene dafür einsetzt, die genannten Hürden der Familienzusammenführung aus dem Weg zu räumen und ein schnelleres sowie unkompliziertes Verfahren zu entwickeln. Hierbei sollte der erweiterte Familienbegriff in den Blick genommen werden und Grundlage sein.

Für subsidiär schutzberechtigte unbegleitete Minderjährige muss der der Familiennachzug ermöglicht werden. Die langwierigen Verfahren verhindern eine Einreise der Angehörigen, bevor die hier lebenden Kinder volljährig werden. Diese Verzögerungsbürokratie widerspricht den gem. Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten (vgl. Urteil des EuGH vom 9. September 2021: C-768/19, Absatz 44). Der Europäische Gerichtshof hat sich in aktuellen Urteilen dahingehend geäußert, dass der Zeitpunkt der Bestimmung der Minderjährigkeit nicht davon abhängen kann, in welcher Geschwindigkeit behördliches Handeln die entsprechenden Anträge (z.B. auf Asyl oder Familiennachzug) bearbeitet, da dies nicht den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit entspreche. Die Voraussetzung einer Einreise vor Vollendung der Volljährigkeit in Kombination mit langfristiger faktischer Behördenuntätigkeit unterläuft die Rechte der Betroffenen und das Grundrechtsversprechen des besonderen Schutzes der Familie.

Forderung

- Familien gehören zusammen! Schleswig-Holstein muss alles dafür tun, dass Familien zusammenleben können. Schleswig-Holstein muss sich beim Bund dafür einsetzen, die Hürden der Familienzusammenführungen dringend zu senken und ein schnelles unkompliziertes Verfahren zu entwickeln.

Aufnahmeprogramme und Fluchtwege

Aufnahmeprogramme mit Verpflichtungserklärung

Neben der Aufnahme durch eine entsprechende Anordnung besteht dringender Bedarf für eine Aufnahmeanordnung unabhängig vom Herkunftsland. Diese muss mindestens spezifiziert auf Angehörige von im Bundesland lebenden z.B. Afghan:innen nach dem Vorbild des geltenden Syrien-Angehörigen-Aufnahmeprogramms Familienangehörige aufgenommen werden können.

Bei der Aufnahme von Asylsuchenden in den Landesunterkünften sind nicht nur selbstverständlich vorhandene Schutzkonzepte zu berücksichtigen, wie es auch schon § 44 Absatz 2a AsylG vorsieht, sondern auch eine allumfassende Rechtsberatung ist zu garantieren, damit insbesondere frauenspezifische asylrelevante Belange von den Frauen bei der Anhörung thematisiert werden können.

Überquotalen Aufnahme durch Kommunen

Bei Aufnahmeanordnungen des Landes ohne Verpflichtungserklärungen sollte es auch die Möglichkeiten zu einer überquotalen Aufnahme durch die *Sicheren Häfen Kommunen* oder ggf. andere zur Aufnahme bereiten Gebietskörperschaften geben.

Landesaufnahmeprogramm

Schließlich spricht sich der Expert:innenkreis dafür aus, dass das Land Schleswig-Holstein seine Aufnahmekapazität erhöht. Angesichts der hohen Aufnahmebereitschaft im Land – so gibt es beispielsweise gegenwärtig 22 Kommunen, die sich als „Sichere Häfen“ deklarieren – sollte die Landesregierung ein Aufnahmeprogramm verabschieden, das dem Land oder den Kommunen/Gemeinden ermöglicht, rechtlich eigenständig Menschen aus Lagern an den europäischen Außengrenzen aufzunehmen. Da sich auch das Land Schleswig-Holstein zum Sicheren Hafen erklärt hat, sollte es dieser Erklärung nachkommen und die kommunalen Sicheren Häfen bei ihrer Aufnahmebereitschaft unterstützen.

Forderungen

- Das schleswig-holsteinische Angehörigen-Landesaufnahmeprogramm für Menschen aus Syrien muss auf Menschen aus Afghanistan ausgeweitet werden. Die Einkommensanforderungen für die Verpflichtung Dritter / Bürgschaften sind abzusenken.
- Schleswig-Holstein muss ein neues Landesaufnahmeprogramm für Geflüchtete aus weiteren Krisenregionen und Transitländern (Afghanistan, Griechenland, Libyen, Bosnien, Libanon u.a.) auflegen und ggf. die Zustimmung des Bundes einklagen. Dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtages soll ermöglicht werden, sich vor Ort ein Bild von der Situation in den Flüchtlingslagern machen.
- Schleswig-Holstein muss ein Landesaufnahmeprogramm für bereits im Inland befindliche Frauen auflegen, die Opfer von Zwangsprostitution oder häuslicher Gewalt in ihrem Herkunftsland oder in einem anderen EU-Land geworden sind, die aber aufgrund der Dublin-III-Verordnung oder einem möglichen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat kein Aufenthaltsrecht für Deutschland erhalten können.
- Schleswig-Holstein muss die individuelle Aufnahme nach § 22 S. 1 AufenthG aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen ohne Zustimmung des Bundes verstärkt nutzen.
- Schleswig-Holstein wird im Sinn der im Bundesland bestehenden Sicheren Häfen einen sofortigen Abschiebestopp für Asylsuchende und anerkannte Geflüchtete erlassen, die über Länder wie Griechenland, Bulgarien, Ungarn oder Italien ins Bundesland gekommen sind, wo menschenunwürdige Aufnahmebedingungen herrschen und Existenzmöglichkeiten für Geflüchtete fehlen.
- Schleswig-Holstein muss sich beim Bund und bei der EU für die Schaffung sichere Fluchtkorridore und für die Förderung der Seenotrettung durch zivile Strukturen einsetzen.
- Schleswig-Holstein muss sich beim Bund und bei der EU für die Aufkündigung des EU-Türkei-Deals und der Kooperation mit der sogenannten libyschen Küstenwache einsetzen.

Rechts- und Verordnungslage

Politik, Rechts- und Verordnungslage müssen mit Blick auf die vielfältigen Anforderungen eines Einwanderungsbundeslandes die Struktur der Zuständigkeiten in der Landesregierung auf die entsprechenden humanitären, aufenthaltspolitischen, antirassistischen, wirtschaftlichen und demographischen Bedarfe abstellen. Der Fokus von einer bis dato primär ordnungspolitischen Sichtweise auf Einwandernde muss verändert werden hin zu einer wertschätzenden Einwanderungspolitik und einer diesbezüglich willkommen heißenden Verwaltungspraxis.

Forderungen zum ausländeramtlichen Verwaltungshandeln

- Ein eigenständiges Einwanderungsministerium ist zu schaffen.
- Die Zuständigkeit für das schleswig-holsteinische Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) und die Fach- und Dienstaufsicht für die kommunalen Ausländer- und Einbürgerungsbehörden ist vom Ministerium für Inneres an das künftige Einwanderungsministerium zu übergeben.
- Die kommunalen Ausländerbehörden müssen wieder eine fristgerechte Aufenthaltserteilung und -verlängerung sicherstellen. Zur Antragstellung sind verstärkt zielgruppenspezifische, niedrigschwellige, barrierefreie mehrsprachige Online-Verfahren zu entwickeln. Auch für Arbeitserlaubnisansprüche und die Änderung von Wohnsitzauflagen.
- Die Ausländer- und Zuwanderungsbehörden müssen regelmäßig alle Möglichkeiten zur Legalisierung und Verbesserung des Aufenthaltsstatus ausschöpfen. Gegenüber potentiell Begünstigten muss es eine Beratungs- und Hinweispflicht auf behördenunabhängige

Beratungsmöglichkeiten gelten. Priorität ist auf Aufenthaltserteilung und -verlängerung statt auf Abschiebungen zu legen.

Legalisierung in Schleswig-Holstein geduldeter Geflüchteter

Eine Ausländerpolitik, die mit Blick auf im Asyl Glücklose, Geduldete oder sog. Illegalisierte auf Aufenthaltsbeendigung fixiert ist, wird den allzu oft mit der Rückkehr verbundenen Risiken regelmäßig nicht gerecht. Sie ist zudem anachronistisch angesichts des wirtschaftlich und demographisch begründeten erheblichen Zuwanderungsbedarfes. Das Engagement der Landesregierung soll sich künftig auf die Bildungs- und arbeitsweltliche Integrationsförderung von Geduldeten konzentrieren, statt personelle, strukturelle und finanzielle Ressourcen für die Durchsetzung von Ausreisen zu verschwenden.

Forderungen

- In Schleswig-Holstein leben derzeit mehr als 10.000 geduldete Geflüchtete, oft seit Jahren. Eine wirksamere Umsetzung der Legalisierungsmöglichkeiten nach §§ 23, 23a, 25 und 25a/b AufenthG durch die zuständigen Ausländerverwaltungen und eine diesbezüglich eindeutige Erlasslage sind nötig.
- Allen in Schleswig-Holstein geduldeten Afghan:innen ist als Folge der Machtübernahme der Taliban unverzüglich eine Arbeitserlaubnis und eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
- Schleswig-Holstein soll regelmäßig bei Geduldeten aus Ländern wie Irak, Somalia, Jemen, Libyen und dem Libanon auf Abschiebungen verzichten und eine Rückkehr als unzumutbar ansehen. Zur Vermeidung weiterer Kettenduldungen ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V AufenthG zu erteilen. Eine Zustimmung des Bundes ist hierzu nicht erforderlich.
- Schleswig-Holstein muss aus historischer Verantwortung eine großzügige humanitäre Bleiberechtsregelung für Rom:inja insbesondere aus Moldau und vom Westbalkan schaffen.
- Schleswig-Holstein muss das Bleiberecht für Opfer von Hasskriminalität effektiver ausgestalten. Rechtsfolge muss die direkte Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sein.
- Die verbindliche Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis im Gegenzug für die Vorlage eines Passes, den Nachweis von Passbemühungen, Arbeitsbemühungen bzw. Arbeit und Ausbildung, der Rücknahme einer Asylklage usw. sollen den Zugang zum Bleiberecht transparenter und erreichbarer machen (Integrationsvereinbarung). Zur Identitätsklärung von GFK-Flüchtlingen und subsidiär Geschützten verzichtet Schleswig-Holstein im Rahmen der Mitwirkungspflicht auf die Vorsprache bei Botschaften oder Konsulaten ihrer Herkunftsstaaten.
- Schleswig-Holstein muss beim Bund einfordern, förmliche Abschiebestopps auch über sechs Monate hinaus zu erlassen und das für diesen Fall vorgesehene Bleiberecht nach § 23 I AufenthG umzusetzen.
- Schleswig-Holstein muss sich beim Bund für die Erleichterungen des humanitären Bleiberechts einsetzen, z.B. für ein Absenken der Voraufenthaltsdauer und die Legalisierung aller bis 2015/2016 nach Deutschland geflüchteten Menschen (Amnestieregelung).
- Die Härtefallkommission Schleswig-Holstein muss humanitäre Härten stärker beachten. Hierbei sind Krankheiten, Behinderungen und Familientrennungen stärker zu berücksichtigen.

Aufenthaltsbeendigung, Rückführung und Überstellung

Aufenthaltsbeendigungen, Abschiebungshafteinrichtungen

Die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Boostedt sollte geschlossen werden. Insbesondere sollen keine Personen, die bereits eine Kreisverteilung hatten, im Vorgriff auf freiwillige oder zwangsweise Aufenthaltsbeendigung in Landesunterkünften zurückverlegt werden. Abschiebungen zur Nachtzeit dürfen ebenso wenig erfolgen wie Familientrennungen durch Abschiebungen.

Die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt ist zu schließen; hierdurch können erhebliche Kosten gespart werden.

Forderungen

- Die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Boostedt muss geschlossen werden. Personen, die bereits kreisverteilt wurden, sollen nicht im Vorgriff auf eine freiwillige oder zwangsweise Aufenthaltsbeendigung in Landesunterkünften zurückverlegt und wohnverpflichtet werden.
- Abschiebungen oder Rücküberstellungen in Staaten, in die eine Rückkehr nicht zumutbar ist, weil Unterkunft, Ernährung, Gesundheit oder die persönliche Sicherheit nicht gewährleistet sind, darf es nicht mehr geben.
- Rechtsschutz ist auch beim Vollzug von Abschiebungen sicherzustellen. Die Polizei muss auf die Wegnahme der Mobiltelefone verzichten und Betroffenen ermöglichen, mit ihren Telefonen umgehend Angehörige, Unterstützer:innen und Anwälte:innen zu benachrichtigen.
- Grundsätzlich sollen Rückführungen, Abschiebungen und Überstellungen nur in Begleitung geeigneter Dolmetscher:innen in der Herkunftssprache stattfinden.
- Auf die rechtswidrige Praxis der Abschiebungen zur Nachtzeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr ist regelmäßig zu verzichten. Eine Kindeswohlgefährdung durch Vollzugsgewalt bei Abschiebungen gegen Kinder und Eltern ist zu verbieten.
- Auf Familientrennungen bei Abschiebungen ist ausnahmslos zu verzichten, auch bei Straftaten, vorherigen Abschiebungsversuchen und Dublin-Rücküberstellungen.
- Die Unschuldsvermutung ist bei allen ausländerrechtlichen Entscheidungen zu beachten. Straftaten sind durch die deutsche Strafjustiz zu verfolgen. Auf Ausweisungen als doppelte Bestrafung Nichtdeutscher ist regelmäßig zu verzichten.
- Die Abschiebungsbeobachtung am Hamburger Flughafen ist personell und inhaltlich zu stärken. Die Beobachtung ist auch bei Festnahme, Zuführung, Einstieg und während des Flugs zu ermöglichen. Berichte sind halbjährlich zu veröffentlichen.
- Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten dürfen nicht mehr von ihren Angehörigen getrennt und/oder in Staaten abgeschoben werden, in denen ihre Versorgung nicht gesichert ist.
- Schleswig-Holstein schließt die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt und nimmt auch keine in Amtshilfe anderer Bundesländer angebotenen Abschiebungshafteinrichtungen oder Abschiebungsgewahrsamsplätze mehr in Anspruch.
- Schleswig-Holstein wird sich beim Bund für die Abschaffung des Flughafenasylverfahrens und der Abschiebungshaft einsetzen.
- Hilfsweise setzt sich Schleswig-Holstein beim Bund dafür ein, dass in Abschiebungshaft und Flughafenasylverfahren von Anfang an eine kostenlose anwaltliche Vertretung sichergestellt und die Inhaftierung von Familien und Minderjährigen ausnahmslos verboten wird.

Illegalisierte Menschen

Menschenwürde und Rechtsschutz für „illegalisierte“ Menschen sicherstellen!

Forderungen

- Schleswig-Holstein muss sich ernsthaft um die Legalisierung von Menschen ohne Papiere bemühen. Die Landesregierung wird eine Clearingstelle für Papierlose in freier Trägerschaft fördern. Die Offenbarung von Identität und Wohnsitz durch einen Härtefallantrag darf nicht zur Abschiebung führen.

- Der Zugang zu Gesundheit, Bildung, Beratung und Rechtsschutz ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu sichern. Dies schließt ein Übermittlungsverbot für alle beteiligten öffentlichen Stellen ein.
- Schleswig-Holstein muss sich beim Bund für die Abschaffung der Übermittlungspflicht nach § 87 AufenthG und ein sanktionsbewehrtes Übermittlungsverbot einsetzen.

Hearing zu schleswig-holsteinischen Handlungsbedarfen zur **Integration in Bildung und Arbeit** in der 19. Legislaturperiode

Hybrid-Veranstaltung am 21. April 2022, 10 - 13 Uhr

Redaktion: Astrid Willer (Alle an Bord!), Özlem Erdem-Wulff (Paritätischer SH), Annika Fuchs (Mehr Land in Sicht!), Farzaneh Vagdy-Voß (IQ NW SH), Dr. Cebel Küçükcaraca (Türkische Gemeinde in SH), Aaron Fuchs (Caritas SH), Dorothee Paulsen (lifeline Vormundschaftsverein), Marvin Krabbenhöft (AWO SH), Wiebke Krause (Diakonie SH)

Übergeordnete Forderungen:

Benachteiligung beim digitalen Bildungszugang überwinden! Ausbau der Internetzugänge insbesondere für Geflüchtete und migrantische Communities

- Wir fordern die künftige Landesregierung auf, durch den Ausbau und die kostenlose Bereitstellung von stabilen Internetzugängen die Teilnahme an Schul- und Bildungsmaßnahmen für die Zielgruppe der Migrant:innen, besonders für Menschen in Wohnunterkünften, zu gewährleisten.

Regelangebote der Arbeitsmarktförderung

Um eine nachhaltige und erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten und Schleswig-Holstein als attraktiven Arbeitsort auch auf längere Sicht hin zu stärken, braucht es eine Verstärkung der verschiedenen, bislang projektgebundenen Maßnahmen.

- Wir fordern Verstärkung von bislang projektgebundenen spezifischen Beratungs- und arbeitsförderungsangeboten für Geflüchtete und andere Migrant:innen

Spracherwerb von Menschen mit Fluchterfahrung

Reformbedarf bei der Sprachförderung von Migrant:innen in Schleswig-Holstein

Die Sprachförderung von Migrant:innen in Schleswig-Holstein erfolgt in der Regel über die Angebote des Gesamtprogramms Sprache des Bundes. Die grundsätzlichen Probleme des Programms liegen auf Bundesebene. Die neue Bundesregierung hat im Ampel-Koalitionsvertrag eine Öffnung der Kurse für alle Migrant:innen sowie zusätzliche finanzielle Mittel zugesichert.

- Das Land Schleswig-Holstein muss sich einerseits gegenüber dem Bund für die Umsetzung dieser Vorhaben einsetzen und andererseits auf darüber hinaus bestehenden dringenden Reformbedarf hinweisen.

Den Bund zum Handeln zwingen

Neben der in Aussicht gestellten Öffnung der Kurse für Alle besteht der größte Reformbedarf auf Bundesebene bei der Kursadministration. Träger können längst nicht mehr darauf vertrauen, dass die Flut beständig wechselnder Regelungen zur Umsetzung der Kurse von Verwaltungs- oder pädagogischem Personal überblickt wird, sodass sich die Steuerung der Kurse innerhalb der Träger mehr und mehr zu einem eigenständigen Berufsbild entwickelt.

- Der Mehrbedarf an Kursadministration muss in der Finanzierung der Sprachkurse berücksichtigt werden.

Die Förderung muss darauf ausgelegt sein, den beständig steigenden Verwaltungsaufwand zu bewältigen und den Trägern zu ermöglichen, ihr Personal auch im Sprachkursbereich nach Tariflöhnen zu bezahlen und diese Stellen abzusichern.

- Die Landesregierung muss dafür Sorge tragen, dass die Höhe des Kostenerstattungssatzes für Träger eine regelmäßige Anpassung erfährt.

Änderungen im Fördersystem müssen von Seiten des Zuwendungsgebers Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) früher kommuniziert werden, damit Träger, aber auch weitere Beteiligte (etwa Softwaredienstleister) Zeit haben, sich darauf einzustellen. Um Trägern und Lehrkräften die Umsetzung der Kurse zu erleichtern, ist außerdem eine Harmonisierung der Integrations- und Berufssprachkurse von Nöten, damit es nicht für jeden der beiden Kurstypen separater Verwaltungsabläufe bedarf.

- Das Land Schleswig-Holstein ist aufgefordert, gegenüber dem Bund eine Entbürokratisierung im Förderregime einzufordern.

Was das Land konkret tun kann

Neben den Angeboten des Bundes hat Schleswig-Holstein mit dem STAFF-Programm ein alternatives Deutschsprachförderprogramm für Personen geschaffen, die aufgrund der Förderrichtlinien nicht an einem Integrations- oder Berufssprachkurs teilnehmen können.

- Dieses Programm muss, solange die Sprachkurse des Bundes nicht für alle zugänglich sind, weiter ausgebaut und mit Mitteln versorgt werden.

Darüber hinaus kann das Land mit eigenen Maßnahmen die Angebote des Bundes flankieren. Möglich wäre etwa, die unzureichende Kostenübernahme des Bundes für die Kinderbetreuung im Rahmen von Integrationskursen finanziell aufzustocken. Zwar hat der Bund mit dem Programm „Integrationskurs mit Kind“ die bestehende Kinderbetreuung reformiert, jedoch werden entscheidende Kosten – allen voran die Mietkosten – nicht übernommen. Aus diesem Grund werden viele Träger weiterhin keine Betreuungsangebote schaffen können. Damit sind Frauen mit kleinen Kindern und ohne Platz im Rahmen der Regelversorgung weiterhin von den Integrationskursen ausgeschlossen.

- Das Land sollte durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Kinderbetreuung dafür sorgen, dass deutlich mehr Menschen in den Genuss eines Sprachkurses kommen als bisher.

Fachkräfte und Anerkennung beruflicher Qualifikationen aus anderen Ländern

Zugang zur Grundbildung für alle Erwachsene mit Migrationsgeschichte (auch EU Bürger:innen) öffnen

- Wir fordern, den Zugang zu arbeitsvorbereitenden und arbeitsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen der Grundbildung (Schreiben/lesen/ Rechnen/ EDV) für Alle zu öffnen.

Ausweitung der landesgeförderten Qualifizierungsmaßnahmen im Dienste einer inländischen Fachkräfteinitiative

Aus unserer Beratungspraxis erfahren wir, dass es einen deutlich höheren Bedarf an Maßnahmen z.B. für Akademiker:innen im Bereich Maschinenbau, Technik und IT, Studierende der Studiengänge Wirtschaft, Verwaltung, Jura oder im Bereich der freien Berufe (Künstler:innen, Psycholog:innen, Therapeut:innen) gibt.

Außerdem führen fehlende flächendeckende Qualifizierungsmaßnahmen unseren Beratungserfahrungen nach zu einer Abwanderung von Fachkräften in andere Bundesländer oder ins Ausland. Durch eine Aufstockung von Maßnahmen und ein flächendeckendes Angebot sollte hier gegengesteuert werden.

- Wir fordern die Ausweitung der landesgeförderten Qualifizierungsmaßnahmen für Menschen mit nachgewiesener, im Ausland erworbener, Vorbildung und Arbeitserfahrung.

Beendigung der Ungleichbehandlung im Anerkennungsverfahren

Personen aus sog. Drittstaaten bekommen in der Regel keine volle Anerkennung ihrer Abschlüsse. Die zuständigen Anerkennungsstellen erstellen pauschal einen Defizitbescheid, anstatt auf die vorhandenen beruflichen Qualifikationen und Potenziale zu achten. Der Defizitbescheid ist oft je nach Beruf mit unterschiedlichen Auflagen versehen. Diese Auflagen sind für viele Personen aus Drittstaaten kaum zu überwinden. Die Praxis zeigt, dass hier eine grundsätzliche Benachteiligung vorliegt.

- Daher ist eine Entkoppelung der Staatsangehörigkeit vom Verfahren nicht nur aus Gründen der Gleichbehandlung, sondern auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels dringend geboten und zielführend.

Approbationsverfahren von Ärzt:innen aus Drittstaaten muss dringend durch aufenthaltsrechtliche Verbesserungen unterstützt werden

Die Approbation ist eine Voraussetzung damit Ärzt:innen in Deutschland arbeiten können. Der Approbationsprozess dauert in der Regel ca. ein bis zwei Jahre (für alle Berufe im Gesundheitsbereich). Damit ausländische Ärzt:innen aus einem Drittstaat die Approbation in Deutschland beantragen können, müssen sie u.a. im Besitz einer Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sein. Bewertet die Approbationsbehörde die Gleichwertigkeit nicht als ausreichend, werden sie aufgefordert, eine Kenntnisprüfung abzulegen. Die Kenntnisprüfung ist nicht immer verfügbar. Oft verlieren die Personen während der Wartezeit ihren Aufenthalt und werden zur freiwilligen Rückreise gezwungen.

- Wir fordern, dass ein Verlust des Aufenthaltstitels bis zum Erreichen der Kenntnisprüfung ausgeschlossen wird. Eine Abschiebung bzw. eine un„freiwillige“ Ausreise darf nicht stattfinden.

Oft ist der Mangel an Prüfer:innen der Grund dafür, dass Kenntnisprüfungen erst nach langer Wartezeit angesetzt werden können. Dies führt auf Seiten der Betroffenen wie der Arbeitgeber:innen zu Frustration, Unsicherheit und sozialen Härten.

Darüber hinaus fehlen Angebote zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung und dies führt in vielen Fällen zu einem vermeidbaren Scheitern der Prüflinge. Dadurch gehen dem Arbeitsmarkt qualifizierte und motivierte Fachkräfte im Bereich der Ärzte- und Pflegeberufe verloren.

- Die Landesregierung muss für die Aufstockung des Personals für Kenntnisprüfungen im Gesundheitswesen und die Sicherstellung eines flächendeckenden Angebots zur Vorbereitung auf die Prüfung Sorge tragen.

Es herrscht ein deutlicher Bedarf an interkulturellen Schulungen.

- Interkulturelle Schulungen für Personal in Anerkennungsstellen muss gewährleistet werden.

Besondere Unterstützungsangebote für qualifizierte Frauen:

Frauen: sind auf dem Arbeitsmarkt bei der Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation mit besonderen Hürden konfrontiert.

- Landesfinanzierte Angebote der Unterstützung müssen bei deren Konzipierung unter Beteiligung der relevanten Fachdienste geschaffen werden.

Fallbezogenes Coaching und Unterstützung nach erfolgreicher Anerkennung

Immer wieder wird von Fällen berichtet, in denen nach der erfolgreichen Anerkennung auch bei voller Gleichwertigkeit die Suche nach einer Stelle trotz intensivster Bemühungen erfolglos bleibt.

- Hier muss das Land fallbezogene Betreuung finanzieren, damit konkrete Hilfestellungen geleistet werden können (z.B. bei Bewerbungsschreiben oder im Vorstellungsgespräch).

Mentoring-Projekt mit Beteiligung von Arbeitgebenden

Es besteht in der betrieblichen Praxis deutlicher Bedarf, um nach erfolgreicher Anerkennung und Bewerbung die Integration in den betrieblichen Alltag zu unterstützen und frühzeitig mögliche Probleme zu erkennen oder den Zugang zu begleitenden Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

- Das Land muss Mentoring Programme schaffen, an denen die Arbeitgeber:innen aktiv mitwirken.

Zugang zu Arbeit und Ausbildung

Anspruch auf Ermessensduldung nach §60a Abs. 2 Satz 3 bei arbeitsmarktvorbereitenden Maßnahmen

Menschen, die an einer arbeitsmarktbezogenen Maßnahme oder Qualifizierung teilnehmen, müssen eine Ermessensduldung erteilt bekommen. Unter arbeitsmarktbezogene Maßnahmen fallen unter anderem die Einstiegsqualifizierung (EQ) und die Vorphase der Assistierte Ausbildung, an deren Umsetzung die Agentur für Arbeit beteiligt ist und für die Kosten entstehen.

Aber auch Menschen, die einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst (BFD, FSJ, etc.) oder ein ausbildungs- oder studienvorbereitendes Praktikum absolvieren, müssen eine Ermessensduldung erteilt bekommen. Außerdem fordern wir die Erteilung einer Ermessensduldung bei Menschen, die sich auf ein Studium vorbereiten, sich in einer schulischen Abschlussklasse oder in der gymnasialen Oberstufe befinden bis zum jeweiligen Abschluss.

- Wir fordern, dass die Erteilung einer Ermessensduldung bei den oben genannten Personengruppen zur Regelbestimmung wird und von einer Abschiebung während der Laufzeit der Maßnahme abgesehen wird.

Generell längere Duldungsfristen für Geflüchtete, die an Vorbereitungsmaßnahmen teilnehmen oder in Ausbildung und Arbeit sind

Kurze Duldungsfristen behindern die Arbeitsaufnahme und die Genehmigung der Teilnahme an Arbeitsfördermaßnahmen. An die Duldungsfrist ist die Befristung der Beschäftigungserlaubnis gebunden und Arbeitgebende schrecken bei einer Duldung, die nur wenige Monate gültig ist, häufig vor einer Einstellung zurück. Ebenso verweigern zuständige Stellen u.U. die Bewilligung der Teilnahme an einer finanziell zu fördernden Maßnahme, da sie befürchten, dass diese nicht zu Ende geführt werden kann.

- Daher sollte das Land den Ausländerbehörden auferlegen, bei Arbeitsaufnahmen oder im Falle der bevorstehenden Teilnahme an arbeitsfördernden Maßnahmen Duldungsfristen mindestens für die Dauer der Maßnahme auszustellen bzw. bei Arbeits-/Ausbildungsaufnahme mindestens eine einjährige Duldungsfrist zu erteilen, sofern nicht die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungsduldung erfüllt sind.

Arbeitsverbote abschaffen

Das Recht auf Arbeit und Bildung ist ein Menschenrecht. Allerdings wird es Menschen mit Fluchterfahrung oftmals verweigert. Im Koalitionsvertrag der Ampel-Bundesregierung ist die Abschaffung aller Arbeitsverbote im AufenthG und AsylG vorgesehen ebenso wie die Abschaffung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität. Aus dem BMI verlautet, dass die Umsetzung frühestens im 2. Quartal 2022 erfolgen wird.

- Wir fordern das Land auf, im Rahmen eines Vorgriffserlasses die Ausländerbehörden dazu anzuhalten, bis zur Umsetzung dieses Vorhabens von der Erteilung von Arbeitsverboten abzusehen.

Die langen Wartezeiten auf Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen im Asylverfahren verhindern Integration. Darüber hinaus sind Arbeitsverbote für Menschen mit Duldung als Sanktionsmittel nicht geeignet und beeinträchtigen ein Menschenrecht. Häufig behindern sie derzeit die Einmündung in den Arbeitsmarkt nach intensiver Suche und Vorbereitung in öffentlich geförderten Maßnahmen. Sie

gehen daher nicht nur zu Lasten der Geflüchteten, sondern auch der öffentlichen Hand und der Arbeitgebenden.

- Sollte dennoch die Erteilung eines Arbeitsverbots in Erwägung gezogen werden, muss das Land dafür sorgen, dass folgende Voraussetzungen seitens der Ausländerbehörden erfüllt werden:
 - Der/die Betroffene muss vorher angehört werden.
 - Es muss ein rechtsmittelfähiger Bescheid erfolgen.
 - Der/die Betroffene muss vor Erteilung des Arbeitsverbots eine ausdrückliche Aufforderung zur Mitwirkung unter Nennung konkreter Maßnahmen erhalten.

Dauer des Arbeitserlaubnisverfahrens verkürzen

Bei Verfahren, in denen nur die Ausländerbehörde für die Genehmigung beteiligt ist, müsste nach spätestens einer Woche eine Arbeitserlaubnis erteilt sein. Bei Verfahren, in denen auch die Arbeitsagenturen einbezogen werden, sollte spätestens nach zwei Wochen eine Arbeitserlaubnis erteilt werden (siehe auch §36 BeschV). Sollte die Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden können, muss die betroffene Person im Rahmen der genannten Fristen darüber informiert werden.

- Das Land SH muss, um die Rechtssicherheit für Betriebe, aber auch für Betroffene zu verbessern, eine schnellere Erteilung der Arbeitserlaubnisse gewährleisten.

Einrichtung einer ressortübergreifenden, arbeitsmarktlichen und ordnungsrechtlichen Koordinierungsstelle auf ministerieller Ebene

Damit eine frühzeitige Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Fluchterfahrung gelingen kann, müssen viele Akteur:innen miteinander vernetzt sein. Zu diesen Akteur:innen gehören auch Arbeitsverwaltungen, Sozialbehörden und Fachdienste der Migrationsberatungen in Trägerschaft von Nichtregierungsorganisation und Wohlfahrtsverbänden sowie die im Bundeslang engagierten Integrationsnetzwerke. Wir erleben in der Praxis allerdings unzureichende Kommunikationswege zwischen diesen Akteur:innen und den Ausländerbehörden, die ihre Aufgabe im ordnungsrechtlichen Bereich wahrnehmen. Dies führt dazu, dass - teilweise kostenintensive - Bemühungen, Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren ins Leere laufen.

- Deshalb fordern wir das Land auf, im Benehmen mit den Kommunen dafür Sorge zu tragen, insbesondere die Vernetzung zwischen zivilgesellschaftlichen Akteur:innen und den Ausländerbehörden zu verbessern. Hierfür empfehlen wir die Einrichtung einer ressortübergreifenden, arbeitsmarktlichen und ordnungsrechtlichen Koordinierungsstelle auf ministerieller Ebene, die die Vernetzung zwischen den genannten Akteur:innen im Land unterstützt.
- Außerdem fordern wir die Landeregierung im Benehmen mit den Landrät:innen und Bürgermeister:innen als Aufsicht der Ausländerbehörden dazu auf, Ermessensspielräume gerade im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration im Sinne der Betroffenen, aber auch der Arbeitgebenden und der Träger von Fördermaßnahmen auszulegen.

Flankierende Finanzierung arbeitsmarktlicher Fördermaßnahmen durchs Land – Übernahme von Fahrt- und Sachkosten

Die Teilnahme Geflüchteter an arbeitsmarktlichen Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen scheitert häufig daran, dass diese mit zusätzlichen Kosten verbunden sind, die Geflüchtete häufig nicht aufbringen können, wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Es entstehen zum Teil zusätzliche Fahrt- und Sachkosten, wie Unterrichtsmaterial. Geflüchtete sind insofern besonders betroffen, als ihnen in der Regel keine familiären Netzwerke oder Infrastruktur zur Verfügung stehen, die diesen Mehraufwand teilweise auffangen.

- Hier ist eine nachrangige flankierende Förderung aus Landesmitteln nötig.

Potenziale der Menschen, die sich bereits in Deutschland befinden, nutzen

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels wird das Fachkräfteeinwanderungsgesetz als Chance gesehen und es wird zunehmend ein Augenmerk auf die Anwerbung ausländischer Fachkräfte oder auch potentieller Fachkräfte, die zur Ausbildung einreisen, gelegt. Dies ist eine gute Entwicklung. Sie darf aber nicht zu Lasten der schon im Land lebenden potentiellen Fachkräfte gehen. Die Unterstützung der arbeitsmarktlichen Integration Geflüchteter und anderer schon hier lebender Migrant:innen muss in gleichem Maße unterstützt und gefördert und als politisches Ziel formuliert werden.

- Das Land muss regelmäßig die nachhaltige arbeitsweltliche Integration von Menschen mit nur vorläufigem Aufenthalt oder von formal Ausreisepflichtigen gegenüber der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen priorisieren.

Spurwechsel ermöglichen

Im Falle einer erfolgreich begonnenen Ausbildung oder eines bestehenden Arbeitsverhältnisses befürworten wir die Möglichkeiten für Menschen vom humanitären Aufenthaltswitz in den Kontext der Arbeitsmigration zu wechseln.

- Da dieser sogenannte Spurwechsel der Bundesgesetzgebungskompetenz unterliegt, fordern wir von der kommenden Regierung des Landes hierzu eine Bundesratsinitiative anzuregen.

Änderung §§25a und b AufenthG

Vorgriffsregelungen

Im Koalitionsvertrag der Ampel-Bundesregierung sind Änderungen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a und 25b AufenthG vorgesehen. Insbesondere sollen die erforderlichen Voraufenthaltsfristen von vier auf drei Jahre bei § 25a AufenthG und von acht auf sechs Jahre für Alleinstehende sowie von sechs auf vier Jahre für Familien mit minderjährigen Kindern bei §25b AufenthG gekürzt werden.

Diese Vorhaben begrüßen wir sehr, da an den derzeit geforderten Voraufenthaltszeiträumen häufig bei guter sozialer, beruflicher und Bildungsintegration die Aufenthaltssicherung und damit auch die Fachkräftesicherung für die Betriebe scheitert. In Bremen und NRW ist die Verkürzung der Voraufenthaltszeiten schon länger per Landeserlass möglich.

- Bis diese Vorhaben auf Bundesebene gesetzlich umgesetzt sind, ist es aufgrund des dringenden Bedarfs erforderlich, dass das Land per Erlass den Ausländerbehörden schon jetzt eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a und b AufenthG ermöglicht, wenn die geplanten Voraufenthaltszeiten und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Lebensunterhaltssicherung realistisch gestalten

Neben den Voraufenthaltszeiten sind für eine Bleiberechtsentscheidung auch die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung an die Realität anzupassen.

- Das Land muss gegenüber dem Bund darauf dringen, dass zur Aufenthaltsverfestigung eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung ausreicht. Alternativ sind Ausbildung, Qualifizierung oder intensive Arbeitsbemühungen anzuerkennen.

Erfolgsdruck reduzieren & weitere Formen der Integration anerkennen

In §25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG wird ein vierjähriger erfolgreicher Schulbesuch, der die Versetzung in die nächsthöheren Klassenstufen voraussetzt, als Erteilungskriterium der Aufenthaltserlaubnis genannt. Das ist für Heranwachsende und Jugendliche oft ein Ausschlusskriterium, da sie mit altersgemäßen Herausforderungen in ihrem Leben konfrontiert sind – gerade wenn sie zugewandert sind und geduldet in Deutschland leben.

- Dem Land SH sollte die regelmäßige Teilnahme am Schulunterricht über vier Jahre als Erteilungsvoraussetzung genügen.

- Darüber hinaus sollte §25a Abs. 1 Nr.2 für weitere Formen der Integration geöffnet werden. Beispiele hierfür sind gesetzliche Freiwilligendienste (FSJ, BFD, etc.), Praktika und arbeitsmarktvorbereitende Maßnahmen.

Anerkennung der besonderen Bedingungen für junge Mädchen und Frauen, die Kinder erziehen

Junge Mädchen und junge Volljährige, die als unbegleitete minderjährige Geflüchtete nach Deutschland eingereist sind, und minderjährig oder sehr jung schwanger werden und Kinder erziehen, sollten Erleichterungen bei der Erfüllung der Bedingungen von §25a AufenthG bekommen.

Junge Mütter können die Integrationsleistungen nur unter sehr erschwerten Bedingungen erfüllen, da sie mit der Kindererziehung voll beansprucht sind. Oft fallen für sie sowohl §25a AufenthG als auch Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und 25b AufenthG weg, da sie die Voraussetzung in den vorgegebenen Zeiten nicht erfüllen können.

- Mindestens sollten die Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit von den Fristen für die Erfüllung der Voraussetzungen abgezogen werden.
- Darüber hinaus müssten durch Ausweitung der Kinderbetreuung der Spracherwerb und Schulbesuch ermöglicht werden.

Integrations- und Bildungschancen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete und junge Volljährige

Zugang zu Schulbildung für junge Volljährige

Oft reisen Jugendliche noch minderjährig unbegleitet in Deutschland ein, und erreichen nach kurzer Zeit die Volljährigkeit, oder sie reisen bereits kurz nach Eintreten der Volljährigkeit ein. In beiden Fällen sind sie oft von dem Zugang zu Bildung ausgeschlossen, da die Schulen sie nach Eintritt der Volljährigkeit in der Regel nicht mehr aufnehmen können. Somit ist die Möglichkeit, Integrationsleistungen zu erbringen, für diese Jugendlichen und Heranwachsenden sehr begrenzt. Dies ist sowohl für die Entwicklung von eigenen Bildungsperspektiven als auch für die Möglichkeit, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, sehr hinderlich.

- Daher fordern wir nach dem bayerischen Vorbild den Zugang zu Schulbildung für junge Volljährige.

Anwendung der Ausnahmeregelung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus sog. sicheren Herkunftsländern in §60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 AufenthG auch in der Volljährigkeit

Im § 60a Abs. 6 Satz 1 Nummer 3 AufenthG wird für unbegleitete minderjährige Geflüchtete eine Ausnahme formuliert, nach der das Arbeitsverbot für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ für diese Gruppe nicht erteilt werden soll, wenn der Asylantrag im Interesse des Kindeswohls nicht gestellt wurde. Die Ausländerbehörden wenden diese Ausnahmeregelung oft nicht an, und nach Eintreten der Volljährigkeit wird häufig argumentiert, dass diese Ausnahme nicht mehr zutrifft, da es sich ja nicht mehr um unbegleitete Minderjährige handelt.

- Die Landesregierung soll einen Erlass herausgeben, dass diese Ausnahmeregelung auch gilt, wenn ehemalige unbegleitete minderjährige Geflüchtete bei Aufnahme einer Ausbildung/Erwerbstätigkeit bereits volljährig geworden sind, der Asylantrag aber im Interesse des Kindeswohls in der Minderjährigkeit nicht gestellt wurde.

Zugang zu Bildung und Jugendhilfe in Gemeinschaftsunterkünften

Minderjährige sollen nur wenn die Trennung von Nichtsorgeberechtigten dem Kindeswohl entgegensteht, in Gemeinschaftsunterkünften wohnverpflichtet werden, dann aber nur in besonders geschützten Räumen und zwingend mit Betreuung durch Jugendhilfe, sowie Zugang zu Schulbildung.

- Unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die mit nicht sorgeberechtigten Familienangehörigen einreisen, sollen nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

Schule

Herkunftssprachenunterricht institutionalisieren und ausweiten

Die in der Grundschule in AG's vermittelten Herkunftssprachen sollten als Fächer angeboten werden und in der Mittelstufe für alle Schüler:innen als 2. bzw. 3. Fremdsprache bis zum Abitur weitergeführt werden.

- Wir fordern Herkunftssprachenunterricht zu institutionalisieren und zu erweitern

Ausweitung der Berücksichtigung der Herkunftssprachen bei Ausbildung/Einstellungen im öffentlichen Dienst

- Kenntnisse in Sprachen, die in der Stadt gesprochen werden, werden bei Ausbildung bzw. Einstellung öffentlicher Stellen geprüft und bringen Punkte für den/die Bewerber:in.

Erneuerung der Lehrpläne und des Schulmaterials

Es wird eine unabhängige Institution/Person damit beauftragt, Schulbücher und Unterrichtsmaterialien sowie Lehr- und Lernpläne nach diskriminierenden Inhalten zu untersuchen. Außerdem fordern wir, dass die jüngere Einwanderungsgeschichte Deutschlands in die Lehrpläne integriert wird.

- Die Landesregierung wird dafür Sorge tragen, dass jegliche diskriminierenden Inhalte aus Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien herausgenommen und Lehr- und Lernpläne entsprechend erneuert werden.

Einrichtung von unabhängigen Beschwerde- und Beratungsstellen

- Wir fordern die Schaffung von landesweiten, unabhängigen Beschwerde- und Beratungsstellen für Schüler:innen, Lehrkräfte und Bezugspersonen mit entsprechenden Kompetenzen.

Dies beinhaltet auch die Dokumentation und wissenschaftliche Ausarbeitung aller Fälle von Diskriminierung im schulischen Kontext.

Integration von diskriminierungskritischen Modulen in die Lehramtsausbildung

- Wir fordern von der Landesregierung, dass diskriminierungskritische Module in die Lehramtsausbildung integriert sowie entsprechende Fortbildungen für Lehrkräfte angeboten werden.

Fortbestand einer verlässlichen Förderung von Vormundschaftsvereinen über das Jahr 2022 hinaus

Die Landesförderung von Vormundschaftsvereinen soll auskömmlich und dauerhaft, als Regelfinanzierung erfolgen. Allein eingereiste geflüchtete Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig und brauchen besondere Aufmerksamkeit sowie pädagogische Unterstützung, die die normalen Hilfesysteme der Kinder- und Jugendhilfe nur sehr beschränkt leisten können. Daher sollen auch die ehrenamtlichen Vormundschaften mit der Vormundschaftsreform, die zum 1.1.2023 in Kraft tritt, ausdrücklich gestärkt werden. Die auf diesem Feld tätigen zivilgesellschaftlichen, i.d.R. ehrenamtlich tätigen Institutionen wurden bislang durch das Konstrukt einer Förderung von Vormundschaftsvereinen vom Land unterstützt, wobei die Förderhöhe nie den allgemeinen Gehaltskostensteigerungen entsprechend angepasst wurde.

- Um die bisher geleistete Arbeit weiterhin gewährleisten zu können, bedarf es auch hier einer Verstärkung der projektgebundenen Maßnahmen in einer den wahren Erfordernissen angepassten Höhe oder zumindest einer Fortsetzung bzw. Neuauflage der Richtlinie zur Förderung von Vormundschaftsvereinen.

Hearing zu schleswig-holsteinischen Handlungsbedarfen zur **Gesundheitsversorgung** in der 19. Legislaturperiode

Hybrid-Veranstaltung am 29. April 2022, 14 – 16^{oo} Uhr

Redaktion: Katharina Harder (AMIF TP 4 Paritätischer SH), Petra Jürgensen (Die Brücke Lübeck), Violeta Koch (Lebenshilfe SH), Cebel Küçükcaraca (TGSH-Türkische Gemeinde in SH), Krystyna Michalski (AMIF TP 4 Paritätischer SH), Karl Neuwöhner (Refugio Stiftung), Olga Pavlovych (PSZ -Kiel)

Vorbemerkung

Gesundheit ist ein Menschenrecht! Die Medizinische, psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung müssen für alle Menschen in Schleswig-Holstein, unabhängig von Aufenthaltsstatus sichergestellt sei. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung muss diskriminierungs- und barrierefrei gestaltet werden. Asylsuchende und schon länger hier lebende Einwanderer:innen sind beim Zugang zum Gesundheitswesen mit vielfältigen Problemen konfrontiert und benötigen bei der Klärung Unterstützung und Begleitung. Oft müssen die von Krankheit und Leid Betroffenen darum kämpfen, medizinisch angemessen behandelt werden.

Die Fragen an die Politik

- **Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die zukünftige schleswig-holsteinische Landesregierung allen Geflüchteten den Zugang zur regulären medizinischen Versorgung im Rahmen der GKV unabhängig von der Unterbringungsform und dem Aufenthaltsstatus ermöglicht?**

Erläuterung:

Das Recht auf eine angemessene Gesundheitsfürsorge ist im Menschenrechtskodex der Vereinten Nationen, in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 u. 1967, in der EU-Aufnahmerichtlinie (Brüssel 2013) und vielen anderen internationalen und europäischen Menschenrechtsverträgen verankert. Die Genfer Flüchtlingskonvention verlangt z.B. in Art. 23 von den unterzeichnenden Staaten eine Gleichbehandlung von Geflüchteten mit „ihren eigenen Staatsangehörigen“. Die Ausgrenzung von Geflüchteten durch die Einschränkung auf eine gesundheitliche Notversorgung im Asylbewerberleistungsgesetz widerspricht dieser menschenrechtlichen Norm. Die Doppelung der Leistungs- und Abrechnungssysteme (AsylbLG, Sozialamt) je nach Aufenthaltsstatus ist nicht nur menschenrechtswidrig, sondern erzeugt auch unnötige Kosten.

- **Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die zukünftige schleswig-holsteinische Landesregierung allen geflüchteten Kindern und Erwachsenen, die einen entsprechenden Bedarf haben, einen frühzeitigen Zugang zu psychologischen und sozialen Beratungs- und Therapieangeboten ermöglicht?**

Erläuterung:

Der Auftrag der „öffentlichen Fürsorge für Geflüchtete“ in der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 23) umfasst natürlich nicht nur die körperliche Gesundheit, sondern auch die psychische und soziale¹. Insbesondere psychische Belastungen aufgrund von Gewalterfahrungen und andere Gesundheitsgefahren müssen frühzeitig bei Aufnahme von Geflüchteten und Zugewanderten von

¹ Der Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit (2021) verwendet darum zur Beschreibung von „Gesundheit“ eine eng an die WHO angelehnte Definition des bengalischen Wirtschaftswissenschaftlers und Nobelpreisträgers Amartya Sen: „Gesundheit ist der körperliche und psychosoziale Zustand, der jedem Menschen die volle Entfaltung seiner Fähigkeiten ermöglicht [...], und die Abwesenheit (oder relevante Verminderung) von Leiden, Schmerz und Beeinträchtigung“

unabhängigen, qualifizierten Fachkräften diagnostiziert, beobachtet und wenn nötig zügig behandelt werden, um eine Chronifizierung der Leiden zu verhindern. Die Behandlung ihrer Spätfolgen (z.B. Psychosen, Verlust der Impulskontrolle, Gewalttäter) ist ungleich aufwendiger und riskanter als eine rechtzeitige qualifizierte Behandlung. Die Belasteten werden zum Sicherheitsrisiko für Ihre Umgebung und die Polizei (z.B. Würzburg 2016, 2021, IC-Flensburg 2018, Stade 2019, Harsefeld 2021).

- **Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die zukünftige schleswig-holsteinische Landesregierung die Übermittlungspflicht von Daten der Gesundheitseinrichtungen von Geflüchteten und Eingewanderten an staatliche Behörden aufhebt?**

Erläuterung:

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, wie wichtig eine barrierefreie Gesundheitsversorgung sowohl für jeden einzelnen Menschen als auch für die gesamte Gesellschaft ist. Der Paragraph 87 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet das Sozialamt, Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel umgehend an die Ausländerbehörde zu melden, wenn sie eine Kostenübernahme für medizinische Leistungen beantragen. Diese Übermittlungspflicht stellt eine hohe Barriere für den Zugang zu einer angemessenen Gesundheitsversorgung von geflüchteten Personen dar. Aus der begründeten Angst vor Abschiebung vermeiden es Menschen, die teils schon jahrelang in der Mitte unserer Gesellschaft als Nachbarinnen und Nachbarn, Kundinnen und Kunden oder Mitschülerinnen und Mitschüler leben, sich ärztlich behandeln zu lassen. Die Folgen: Covid-19-Infektionen werden zum Beispiel nicht entdeckt, lebensbedrohliche Erkrankungen bleiben unbehandelt, Schwangere können nicht zur Vorsorgeuntersuchung gehen, Kinder erhalten keine medizinische Grundversorgung.

- **Werden Sie sich dafür einsetzen, dass zukünftig Geflüchtete in Schleswig-Holstein vollständig in das geltende System der Sozialgesetze eingegliedert werden und das veraltete Asylbewerberleistungsgesetz abgeschafft wird?**

Erläuterung:

Das 1993 verabschiedete Asylbewerberleistungsgesetz hatte das alleinige historische Ziel, „den Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland zu minimieren und den sogenannten Asylmissbrauch zu verhindern“. Der Ausdruck „Asylmissbrauch“ bedient seitdem gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und rassistisch begründete Denk- und Handlungsmuster. Auf dem Nährboden dieses Gesetzes wuchsen in der Folgezeit Aggressionen, Pogrome u.a. in Rostock, Mölln und Solingen und bis heute eine gesteigerte Akzeptanz für Gewalt gegen Schutzbedürftige. Aus den Balkanländern kamen seinerzeit viele Menschen, die gute Gründe hatten, ihre Heimat zu verlassen – ihre Fluchtgründe wurden und werden jedoch nicht anerkannt. Hier von einem „massenhaften Asylmissbrauch“ zu sprechen, ist nicht nur gefährlich, sondern auch verlogen.

- **Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die zukünftige schleswig-holsteinische Landesregierung mehrsprachige Informationsangebote zur Gesundheitsversorgung (einschließlich Prävention, Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen u.a.) und zu Leistungen der Kranken- und Altenpflege für Geflüchtete und Zugewanderte bereitstellt – und dass sie eine reguläre Finanzierung von Sprachmittlung sicherstellt?**

Erläuterung:

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung und Teilhabe ist in Schleswig-Holstein schutzbedürftigen Geflüchteten und behinderten Zugewanderten häufig durch fehlende Informationen und sprachliche Barrieren verwehrt. Geflüchtete Menschen und Zugewanderte haben bisher nicht in jedem Fall Anspruch auf Sprachmittler:innen, die sie bei der Behandlung durch Ärztinnen oder Psychotherapeuten oder bei Anträgen auf Pflegeleistungen unterstützen. Das führt zu gefährlichen und kostspieligen Missverständnissen. Es braucht eine gesetzlich gesicherte, professionelle Sprachmittlung für Geflüchtete und Zugewanderte, sowohl in der ärztlichen und therapeutischen Versorgung als auch in Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege – zum Beispiel in Form einer

vom Land geförderten Agentur mit akkreditierten (und regelmäßig fortgebildeten) Dolmetschern/-innen.

- **Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die zukünftige schleswig-holsteinische Landesregierung in den Landes- und Kommunalbehörden sicherstellt, dass geflüchtete und zugewanderte Personen mit schweren Erkrankungen oder fortgeschrittenem Alter und andere vulnerable Personengruppen (wie zum Beispiel Traumatisierte, chronisch Kranke, Behinderte, Schwangere) in allen Verwaltungsverfahren und beim Zugang zu Gesundheitsleistungen besonders und kultursensibel berücksichtigt werden?**

Erläuterung:

Besondere Schutzbedarfe (wie z.B. eine Behinderung, eine chronische Erkrankung, eine Traumatisierung oder fortgeschrittenes Alter oder Pflegebedürftigkeit von Geflüchteten und Zugewanderten) müssen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren und allen anderen Verwaltungsvollzügen eine stärkere, kultursensible Berücksichtigung erlangen. Zunächst müssen sie jedoch identifiziert werden können. Aus diesem Grund ist eine angemessene Zeit zwischen Asylgesuch und Asylanhörnung und die Streichung der § 60 Abs. 7 S. 2 ff. (Frist) und § 60a Abs. 2c und d AufenthG (exklusives Arztkriterium) notwendig.

Gegenwärtig bleibt vielen Betroffenen zu wenig Zeit zur Beibringung von Attesten bei der Asylanhörnung. Den Betroffenen wird in unzumutbarer Weise die Beweislast für das Vorliegen ihrer Erkrankung auferlegt. Wegen des exklusiven Arztkriteriums werden Stellungnahmen psychologischer Psychotherapeut:innen (immerhin eines approbierten Heilberufes (!)), nicht berücksichtigt. Ältere und pflegebedürftige Zugewanderte benötigen besondere mehrsprachliche Informationen über Gesundheits- und Pflegeleistungen. Für die interkulturelle Öffnung von Pflegeeinrichtungen (Heime, Stützpunkte) ist ein gesetzlicher Rahmen nötig.

- **Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die zukünftige schleswig-holsteinische Landesregierung den psychosozialen Zentren und Beratungsstellen für Geflüchtete und Zugewanderte in Schleswig-Holstein eine zeitnahe und individuelle Beratung ermöglicht und die Tätigkeit Einrichtungen durch eine bedarfsgerechte Finanzierung sichert.**

Erläuterung:

Bei der psychosozialen Versorgung und Beratung von Geflüchteten und Zugewanderten haben sich in Schleswig-Holstein seit Jahrzehnten die Beratungsstellen und psychosozialen Zentren in unterschiedlicher und vielfältiger Trägerschaft darin bewährt, dass sie die spezielle Versorgung für Behinderte, Alte und Kranke und Überlebende von Krieg und Vertreibung im Wesentlichen übernehmen. Sie geben nicht nur erste Orientierung und Hilfe, sondern unterstützen durch Hilfe zur Selbsthilfe die Eigenständigkeit und die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesundheits- und Sozialversorgung.

Jedoch ist die Finanzierung der Beratungseinrichtungen bis heute nicht ausreichend und nicht nachhaltig gesichert. Dies führt dazu, dass viele Betroffene wochen- und monatelang zum Teil mit schwerer Symptomatik keine psychosoziale Unterstützung erfahren bzw. auf einen Therapieplatz warten müssen. Teilweise bleibt ihnen Unterstützung in ihrer Not ganz versagt. Damit alle, die Bedarf haben und psychosoziale Unterstützung und Therapie benötigen, versorgt werden können, muss die Finanzierung sichergestellt und bedarfsgerecht ausgestattet sein.

- **Werden Sie sich für einen flexibleren, barrierefreien Zugang zu Sozialleistungen und Teilhabe von behinderten Menschen mit Migrationshintergrund einsetzen, die gegenwärtig systematisch von der Teilhabe ausgeschlossen werden (z.B. aus Altersgründen oder wegen Lernbehinderungen).**

Erläuterung:

Viele Hilfesysteme für behinderte Menschen in Deutschland sind für Kinder und Jugendliche ausgelegt, weil man davon ausgeht, dass Menschen mit ihrer zumeist körperlichen Behinderung frühzeitig gefördert werden müssen, um später besser in die Gesellschaft integriert zu werden. Das

Problem ist, dass Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Herkunftsländern eine vergleichbare frühe Förderung nicht erhalten haben und darum im Erwachsenenalter mehr und grundlegendere Unterstützung für die Teilhabe an Hilfeleistungen in Deutschland benötigen. Darum muss es für Einrichtungen spezielle Fachkräfte und Fördermittel geben, damit sie in der Lage sind, mit lernbehinderten Erwachsenen und älteren Menschen zu arbeiten, die keine frühere Förderung bekommen haben.

- **Werden Sie sich für die Einrichtung von Clearingstellen in Schleswig-Holstein für Menschen ohne Krankenversicherung einsetzen?**

Erläuterung:

Die Clearingstellen sollen Menschen mit Migrationshintergrund ohne Krankenversicherung oder mit ungeklärtem Versicherungsstatus einen Zugang zu medizinischer Versorgung eröffnen. Eine entsprechende Vereinbarung im Koalitionsvertrag von 2018 wurde nicht umgesetzt.

Die Mitarbeiter:innen einer Clearingstelle beraten Ausländerinnen und Ausländer (z. B. Saisonarbeiter:innen) ohne Krankenversicherung oder mit ungeklärtem Versicherungsstatus, geflüchtete Menschen, die noch keinen Asylantrag gestellt haben, Menschen ohne gültigen Aufenthaltsstatus.

Sie sind weiter Ansprechpartner für Arztpraxen und Krankenhäuser, die Migrantinnen und Migranten mit unklarem Versicherungsstatus behandeln, und für andere Stellen, an die sich Migrantinnen und Migranten ohne Krankenversicherung wegen gesundheitlicher Probleme wenden. Finanziert wird die Arbeit aus einem Fond, den die Landesregierung bereitstellt.

Kontakt zu den Veranstaltenden der gesamten Veranstaltungsreihe: c/o Martin Link, public@frsh.de, T. 0431-55685640, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Manuskript online auf: www.frsh.de